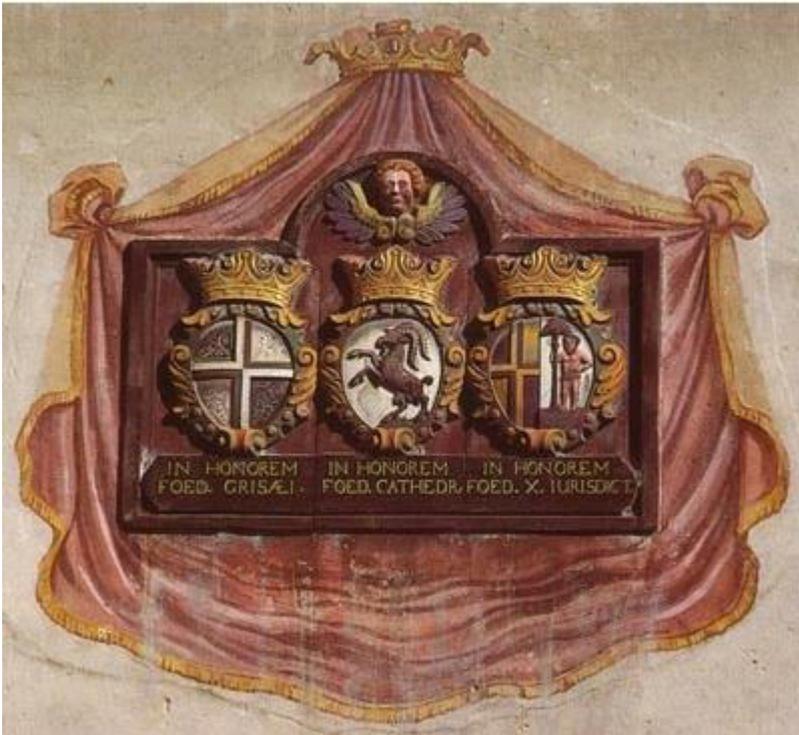




Verband Bündnerischer Betreibungs- und Konkursbeamten 1915 – 2015

Jubiläumsfestschrift



Die Drei Bünde

Inhaltsverzeichnis

Grussworte	Seite 4
Das OK stellt sich vor	Seite 7
Programm	Seite 8
Kurzporträt Referent	Seite 9
1. Geschichtliche Entwicklung des Zwangsvollstreckungsrechts	Seite 10
1.1 Vorbemerkungen	Seite 10
1.2 Gesetz über den Schuldtrieb im Kanton Graubünden	Seite 12
1.3 Gesetz über die Behandlung von Konkursfällen	Seite 15
1.4 Organisation vor dem SchKG	Seite 19
1.5 SchKG aus dem Jahre 1889	Seite 19
1.6 Organisation im Kanton Graubünden nach Erlass des SchKG	Seite 20
2. Verbandsgeschichte 1915 bis 2015	Seite 20
2.1 Gründung	Seite 20
2.2 Statuten	Seite 25
2.3 Präsidenten	Seite 27
2.4 Kurzporträt unserer Präsidenten	Seite 27
2.5 Beratungsdienst / Inspektionen	Seite 34
2.6 CH-Verband mit Gründung 1925	Seite 36
2.7 Bündner als Vorstandsmitglieder der Konferenz	Seite 41
2.8 Durchführung Schweizerischer Konferenzen	Seite 42
2.9 Mit welchen Fragen beschäftigte sich der Verband	Seite 42
2.10 Festlichkeiten	Seite 50
2.11 Gerichtsreform 2001	Seite 51
2.12 Gebietsreform 2016	Seite 51
2.13. Auserlesenes aus Protokollen	Seite 52
2.14. Infrastruktur im Wandel der Zeit	Seite 54
Auszüge aus alten Dokumenten	Seite 57

Mitglied der

Grussworte



Mit grosser Freude überbringe ich Ihnen die Grüsse und Glückwünsche der Bündner Regierung zum hundertjährigen Jubiläum des Verbandes der Bündner Betreibungs- und Konkursbeamten. Es ist mir eine grosse Ehre das Grusswort zur vorliegenden Festschrift an die Leserschaft richten zu dürfen.

Die Gründer des Verbandes haben bereits vor hundert Jahren die Wichtigkeit eines Zusammenschlusses erkannt, welcher die einzelnen Betreibungs- und Konkursbeamten im Kanton organisiert und die Interessen ihres Standes vertritt. Der Verband hat seither einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag dazu geleistet, dass das Betreibungs- und Konkurswesen im Kanton Graubünden reibungslos funktioniert. Zu betonen ist dabei die Rolle des Verbandes bei der Förderung der einheitlichen Handhabung des Schuldbetreibungs- und

Konkursrechts, der Amtsführung in den Betreibungs- und Konkursämtern, der Vermittlung von Fachwissen und dem Erfahrungsaustausch, als Bindeglied zu anderen Stellen im Kanton oder auch zu den Verbänden der anderen Kantone unter dem Dach der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz. Daneben stärkt der Verband auch die Kameradschaft untereinander.

Als Justizdirektor möchte ich die anspruchsvolle für den Rechtsstaat wichtige Aufgabe, mit welcher sich die Mitglieder des Verbandes täglich beschäftigen, hervorheben, nämlich die Durchsetzung des materiellen Rechts. Was auf den ersten Blick als trockene und technische Materie erscheint, erweist sich bei der täglichen Arbeit als eine höchst anspruchsvolle interessante Aufgabe, bei der nicht selten auch menschliche Schicksale betroffen sind.

Die historische Erinnerung vermag nicht nur Entwicklungen aufzuzeigen und Erreichtes festzuhalten, sondern trägt auch wesentlich zur eigenen Identität bei. Die vorliegende Festschrift leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Nach dem Blick zurück können in die Zukunft gerichtet neue Herausforderungen angepackt werden, wozu ich Ihnen alles Gute und viel Erfolg wünsche.

Ich danke den Verantwortlichen des Verbandes und seinen Mitgliedern herzlich für die geleistete Arbeit.

*Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb
Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden*



Geschätzte Jubilierende

Ihr das 100jährige Bestehen feiernder Verband der bündnerischen Betreibungs- und Konkursbeamten steht im Dienste des Vollzugs des nunmehr ältesten Bundesgesetzes der Schweiz, nämlich des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889, welches 116 Jahre ohne grundlegende Veränderungen überdauert hat. Das hohe Alter eines Gesetzes und eines Verbandes ist keineswegs gleichbedeutend mit veralteten Verfahrensabläufen und antiquierten Organisationsstrukturen. Ihr Verband ist lebendiges Beispiel dafür, dass auch auf altem, aber tragfähigem Fundament eine effiziente Erfüllung staatlicher Aufgaben möglich ist. Die heutigen Betreibungs- und Konkursämter sind grösstenteils moderne Betriebe, in denen bestens ausgebildete Fachleute für

einen sorgfältigen und raschen Verfahrensablauf sorgen. Mit dem Abschluss der kantonalen Gebietsreform und der regionsweisen Organisation der Betreibungs- und Konkursämter auf anfangs 2016 dürften die Voraussetzungen für ein noch professionelleres Arbeiten nochmals verbessert werden.

Die Tätigkeit eines Betreibungs- und Konkursbeamten ist mit hohen Anforderungen verbunden. Sie verlangt gründliche Gesetzeskenntnisse im Schuldbetreibungsrecht und damit zusammenhängenden Rechtsgebieten. Reine Fachkenntnisse reichen für diesen Beruf indessen nicht aus. Benötigt werden in hohem Masse auch Sozialkompetenz und ein feines Gespür dafür, die simplen Drückeberger von den unglücklich in Not geratenen Schuldner zu unterscheiden und entsprechend das dem Beamten zustehende Ermessen zu betätigen. Der Verband unterstützt dabei mit seiner schweizweiten Vernetzung die Tätigkeit der Betreibungs- und Konkursbeamten, indem er Weiterbildungsveranstaltungen organisiert, für regen Erfahrungsaustausch besorgt ist, auf Rechtsvereinheitlichung hinwirkt, Anliegen der Mitglieder aufnimmt und kompetenter Ansprechpartner des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde ist. Dem VBBKB gebührt an dieser Stelle aufrichtige Anerkennung und Dank. Das Kantonsgericht gratuliert dem rüstigen Jubilar für das eindruckliche Jubiläum und wünscht ihm für das nächste Jahrhundert weiterhin erfolgreiches Wirken.

*Dr. Norbert Brunner
Kantonsgerichtspräsident*



Der Verband der Bündnerischen Betreibungs- und Konkursbeamten (VBBKB) feiert sein 100-jähriges Bestehen. Der Vorstand hat sich dieses nicht alltägliche Ereignis zum Anlass genommen, den Geburtstag gebührend zu würdigen und mit einer Feier zu bestreiten. Die Generalversammlung vom 8. November 2013 hat dem Vorstand die nötigen Kompetenzen erteilt, das Jubiläum zu planen und das vorgelegte Budget genehmigt.

Kurz darauf wurde ein achtköpfiges OK gebildet, welches sich zum Ziel gesetzt hat, für alle Mitglieder und Gäste eine in guter Erinnerung bleibende Jubiläumsfeier zu organisieren.

Ein Kernpunkt der Feier soll die Herausgabe der Festschrift bilden. Es freut mich ausserordentlich, dass wir Ihnen heute diese Festschrift überreichen können. Den beiden Chronisten, Ehrenmitglied Ueli Ardüser und lic.

jur. Philipp Annen, gebührt ein grosses Dankeschön für die zeitaufwendigen Recherchen und das Zusammentragen der Beiträge.

Ein grosser Dank geht aber auch an alle OK-Mitglieder, welche mit ihrem Einsatz ein würdiges Fest organisiert haben.

Der Verband durfte auf grosszügige Sponsoren und Gönner zählen. Ohne diese Unterstützung hätte unser Vorhaben nicht in die Tat umgesetzt werden können. Ihnen gebührt ein spezielles Dankeschön.

Um 100-jährig zu werden, müssen verschiedene Faktoren mitspielen. Zum einen waren Verbandsfunktionäre nötig, welche über all die Jahre das „Schiff“ immer auf Kurs hielten. Zum andern haben die Verbandsmitglieder ihre Aufgaben pflichtbewusst wahrgenommen. Im Weiteren konnte der Verband aber auch auf eine Aufsichtsbehörde zählen, welche die Anliegen mehrheitlich unterstützte. Viele Veränderungen hat der Verband in der 100-jährigen Geschichte „überlebt“ und vielen Veränderungen wird er auch in Zukunft ausgesetzt sein. Ich wünsche allen Beteiligten die nötige Weitsicht und vor allem eine dicke Haut, um sich diesen Herausforderungen für den Start in das 2. Jahrhundert zu stellen.

Viktor Gruber, Präsident

Verband der Bündner Betreibungs- und Konkursbeamten

Das Organisationskomitee stellt sich vor



von links nach rechts:

- lic. iur. Philipp Annen Amtsleiter Betreibungs- und Konkursamt Chur
Mitverfasser Festschrift, Vorstandsmitglied m.b.A.
- Forti Stocker Ehrenmitglied Verband,
Kassier Jubiläumsfeier
- Manuela Engler-Lenz Stellvertreterin Betreibungsamt Chur
Protokollführerin Jubiläumsfeier
- Jürg Obrist Amtsleiter Betreibungs- und Konkursamt Viamala
Vize-Präsident Verband
- Viktor Gruber Amtsleiter Betreibungsamt Davos-Klosters
Verbands- und OK-Präsident
- Silvio Lenz Amtsleiter Betreibungs- und Konkursamt Landquart
Verbandskassier
- Beat Caluori Amtsleiter Betreibungs- und Konkursamt Imboden
Aktuar Verband
- Ueli Ardüser Ehrenmitglied Verband
Mitverfasser Festschrift

Programm Jubiläumsfeierlichkeiten

Freitag, 6. November 2015

- 14.30 Uhr Jubiläums-GV im „Forum Ried“, Landquart
mit anschliessendem Referat von Roland Isler zum Thema
„Theorie und Praxis im Vollzug aus über 30-jähriger Berufserfahrung“
- 16.30 Uhr Aperitif mit geladenen Gästen und Partnern/innen
„Forum Ried“
Musikalische Unterhaltung mit der Polizeimusik Graubünden
- 18.30 Uhr Jubiläumsfeier mit Nachtessen im „Forum Ried“ in Landquart
- Vorstellung Festschrift, 100 Jahre VBBKB
- Musikalische Unterhaltung
- Sketcheinlage UHB Obrist
- Auftritt Rolf Schmid
- Übernachtung: Swiss Heidi Hotel, Maienfeld

Samstag, 7. November 2015

- 09.00 Uhr Besammlung vor dem Swiss Heidi Hotel
anschliessend Fahrt mit „Rösslikutsche“ zum Weingut Davaz
in Fläsch
Führung Weingut, Degustation, Imbiss, musikalische Unterhaltung mit
der Ländler-Kapelle Alp Stätz
ca. 12.00 Uhr Ende der Veranstaltung



Forum Ried Landquart / Tagungsort

Kurzporträt Referent



Roland Isler, Gemeindeammann und Betriebsbe-
amter in Winterthur, ist in SchKG Kreisen eine bekannte
Persönlichkeit. Nebst der Amtsführung bekleidet er noch
weitere Mandate, wie z.B. Präsident des Verbandes der
Zürcher Gemeindeammänner und Betriebsbe-
amten (VGBZ), Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Be-
treibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Referent
an diversen SchKG Foren, Präsident der Redaktions-
kommission Blätter SchK und der Fachprüfungskom-
mission der Eidg. Berufsprüfung Betreuung und Kon-
kurs. Wer Roland Isler kennt, weiss, dass alles was er
anpackt, mit vollem Enthusiasmus angegangen wird.
Sein grosses Fachwissen und seine überzeugende Art
sind Garant für unterhaltsame und lehrreiche Fachrefe-
rate. Unser Verband durfte schon öfter auf seine Unter-
stützung zählen. Wir danken Roland Isler für seine spon-
tane Zusage, unsere Jubiläums-GV mit seinem Beitrag
zu bereichern.



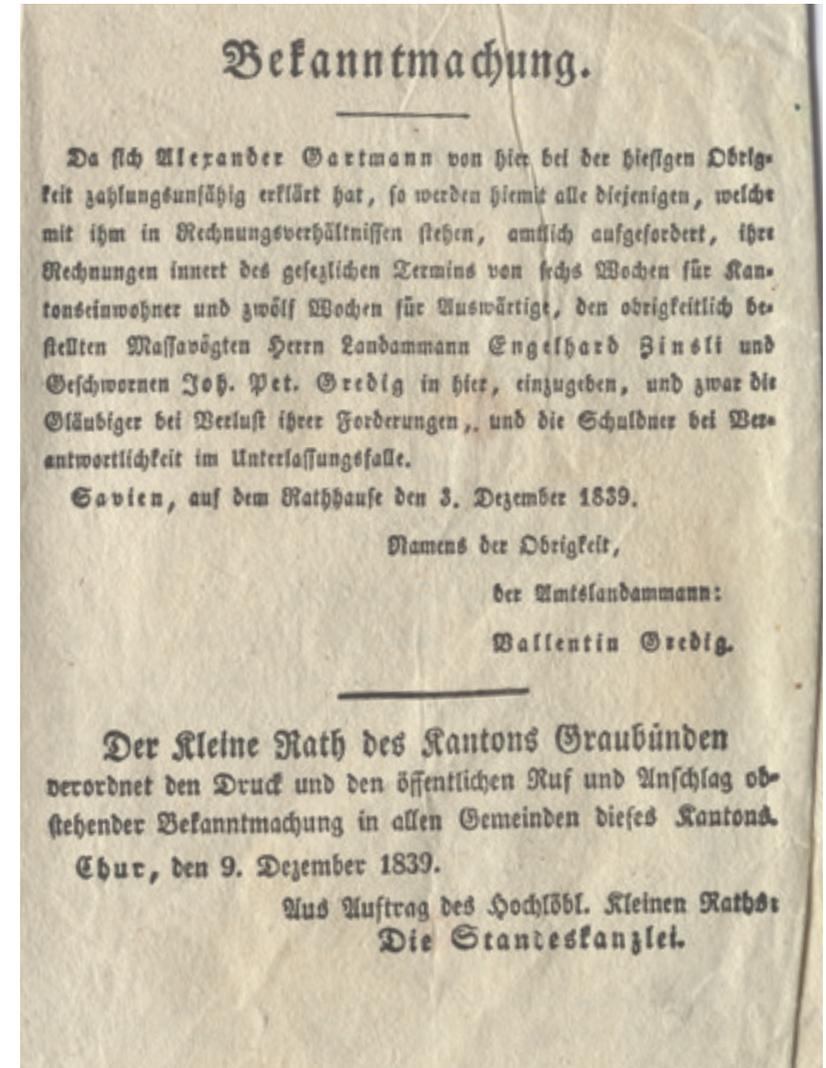
Weingut Davaz in Fläsch

1. Geschichtliche Entwicklung des Zwangsvollstreckungsrechts

1.1 Vorbemerkungen

Bevor Graubünden im Jahre 1803 offiziell zum Kanton der Eidgenossenschaft wurde, bildeten die Drei Bünde einen Freistaat, in dem die Gerichtsgemeinden weitest gehende Autonomie genossen. Diese Autonomie bedeutete, dass auf kommunaler Ebene Gesetze bestanden und auch Gericht gehalten wurde. Häufig bestand gar keine Möglichkeit, bei einem übergeordneten Gerichte Einsprache zu erheben, weil es gar keines gab. Der Historiker Friedrich Pieth beschrieb diese Situation wie folgt: „Die ganze Gesetzgebung, die Zivil- und Strafrechtspflege, die Verwaltung und Polizei des Landes waren der Willkür seiner Hochgerichts- und Gerichtsgemeinden überlassen. Die Gesetze waren mangelhaft, noch mangelhafter die Rechtspflege. An eine Oberbehörde appellieren konnte man nur im Obern Bund. In den beiden anderen Bünden bestand kein Appellationsgericht. So gab es auch bei den schreiendsten Rechtsverweigerungen und bei der krassesten Justizwillkür keine verfassungsmässige Abhilfe.“¹ Dies änderte sich erst ab 1803, als sich Graubünden zum Schweizerischen Kanton formte und langsam immer mehr Kompetenzen erhielt. Dies ging einher mit dem Verlust der Autonomie der Gerichtsgemeinden. Die Verfassung des Kantons Graubünden, mit welcher die Kompetenzen festgelegt wurden, wurde 1814 ausformuliert und trat im Jahre 1820 in Kraft. Diese wurde 1853 total revidiert. Erst jetzt wurde Graubünden in den heute bekannten Kanton umgewandelt und die Souveränität von den Gerichtsgemeinden auf das Volk übertragen.

¹ Pieth, Friedrich: Vom rätischen Freistaat zum Kanton Graubünden. In: Bündner Schulblatt, Jg. 13, Nr. 1, Chur 1953, S. 5-24, hier S. 5.



Bekanntmachung

Da sich Alexander Gartmann von hier bei der hiesigen Obrigkeit zahlungsunfähig erklärt hat, so werden hiemit alle diejenigen, welche mit ihm in Rechnungsverhältnissen stehen, amtlich aufgefordert, ihre Rechnungen innert des gesetzlichen Termins von sechs Wochen für Kantonsbewohner und zwölf Wochen für Auswärtige, den obrigkeitlich bestellten Massavögten Herrn Landammann Engelhard Zinsli und Geschwornen Joh. Pet. Gredig in hier, und zwar die Gläubiger bei Verlust ihrer Forderungen, und die Schuldner bei Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle.

Savien, auf dem Rathhause den 3. Dezember 1839.

Namens der Obrigkeit, der Landammann: Vallentin Gredig

Der kleine Rath des Kantons Graubünden verordnet den Druck und den öffentlichen Ruf und Anschlag obstehender Bekanntmachung in allen Gemeinden dieses Kantons.

Chur, den 9. Dezember 1839.

Aus Auftrag des hochlöbl. kleinen Rathes:

Die Standeskanzlei.

1.2 Gesetz über den Schuldtrieb im Kanton Graubünden

Im Verlaufe dieser Veränderungen wurde vieles durch kantonale Gesetze geregelt, so auch im Betreibungs- und Konkurswesen. Für die Einzelzwangsvollstreckung gab es das Gesetz über den Schuldtrieb (Gantordnung), welches also Betreibungsrecht darstellte. Es wurde durch Beschlüsse des Grossrathes vom 25. März 1848 und 8. Januar 1853 erlassen.² Wann genau es in Kraft getreten ist und welche Änderungen es durch den zweiten Grossrathsbeschluss erfahren hat, konnte nicht ohne (noch) grösseren Aufwand eruiert werden. Die Gantordnung bestand aus 28 Paragraphen und war in 5 Titel unterteilt: Organisatorische Bestimmungen, Verfahren vor der Schatzung, Verfahren bei der Schatzung, Verfahren nach der Schatzung und Allgemeine Bestimmungen. Der Gantbeamte war für seinen Gerichtssprengel zuständig (§ 1). Der Gerichtssprengel bildete „jedes Gericht oder Hochgericht“, später das Kreisgericht. Wann der § 1 die erwähnte Änderung erfuhr, konnte nicht ausfindig gemacht werden. Schuldbetreibungen – wie heute wurde dieser technische Begriff im Gesetz erwähnt – fanden schon damals am Wohnort des Schuldners statt (§ 4) und für Arreste am Arrestort. Für den Arrest gab es indes noch ein Spezialgesetz, das Gesetz über Sequester und Arrest. Das Schatzungsbegehren (§ 5) entsprach dem heutigen Betreibungsbegehren und hatte denselben Inhalt (Gläubiger, Schuldner, Forderung, Verzinsung, Forderungstitel). Das Schatzungsbegehren wurde dem Schuldner spätestens am nächsten Tag angezeigt und beinhaltete ein Veräusserungsverbot (§ 6). Der Schuldner konnte Unkenntlichkeit erklären, was dem heutigen Rechtsvorschlag entspricht (§ 8), wobei der Gantbeamte trölerische oder offenbar nichtige Einwendungen selber abweisen durfte. Bei zulässigen Einwendungen war die Betreibung eingestellt und der Gläubiger wurde auf den Gerichtsweg verwiesen. Diese Vorgehensweise entspricht exakt der heutigen Regelung. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners führte zur Meldung an das Konkursgericht (§ 9).

² Gesetz über den Schuldtrieb (Gantordnung), aus dem Grossrathsabschied vom 25. März 1848 und 8. Januar 1853, Chur, 1855.

Bei der Schatzung, der heutigen Pfändung, bestand schuldnerische Anwesenheits- und Auskunftspflicht (§ 12). Es bestanden bereits Vorschriften über die Reihenfolge der Pfändung und unpfändbare Gegenstände (§ 14). Unpfändbar waren Lebensmittel für die kommenden 14 Tage, Kochgeschirr und Bettzeug, ein vollständiges Kleid für jedes Familienmitglied sowie bei Handwerkern das zur Berufsausübung unumgängliche nötige Werkzeug. Mussten bewegliche oder unbewegliche Sachen versteigert werden, so hatte der Schuldner das Recht, die Gegenstände auszulösen. Auslösen bedeutet Rückkauf der Ware oder Liegenschaft gegen Bezahlung der ganzen Schulden samt Zinsen und Kosten. Er konnte die Gegenstände auch zu einem höheren Preis weiterverkaufen, hatte den Gläubiger einfach vollständig zu befriedigen (§ 20 bis 23). Dem Schuldner stand das Rechtsmittel des Rekurses zu, um sich gegen Verfahrensfehler zu wehren. Rekursinstanz war das Bezirksgericht (§ 25). Betreibungsferien waren 8 Tage vor und nach den drei hohen Festen (Weihnachten, Pfingsten, Ostern) sowie vom 1. Juli bis am 1. September (§ 27). Die zu erhebenden Gebühren waren in § 28 geregelt.



Rössliposcht



Eidesformel:

Ihr als gewählter Santrichter (Stellvertreter, Schärer) werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr alle Pflichten Eures Amtes der bestehenden Santordnung gemäß unparteiisch und gerecht best Eures Wissens und Gewissens erfüllen wollet, Alles wie Ihr es Euch getrauet, vor Gott zu verantworten.

Eidesworte:

Alles dasjenige, was mir ist vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe, gelobe ich zu halten, getreulich, ohne böse Gefährde, so wahr mir helfe Gott, die heilige Dreifaltigkeit. Amen.

1.3 Gesetz über die Behandlung von Konkursfällen

Das kantonale Konkursgesetz trat per 1. Januar 1850 in Kraft³ und bestand aus 74 Paragraphen. Die 14 Titel des Gesetzes geben einen guten Überblick über das Verfahren:

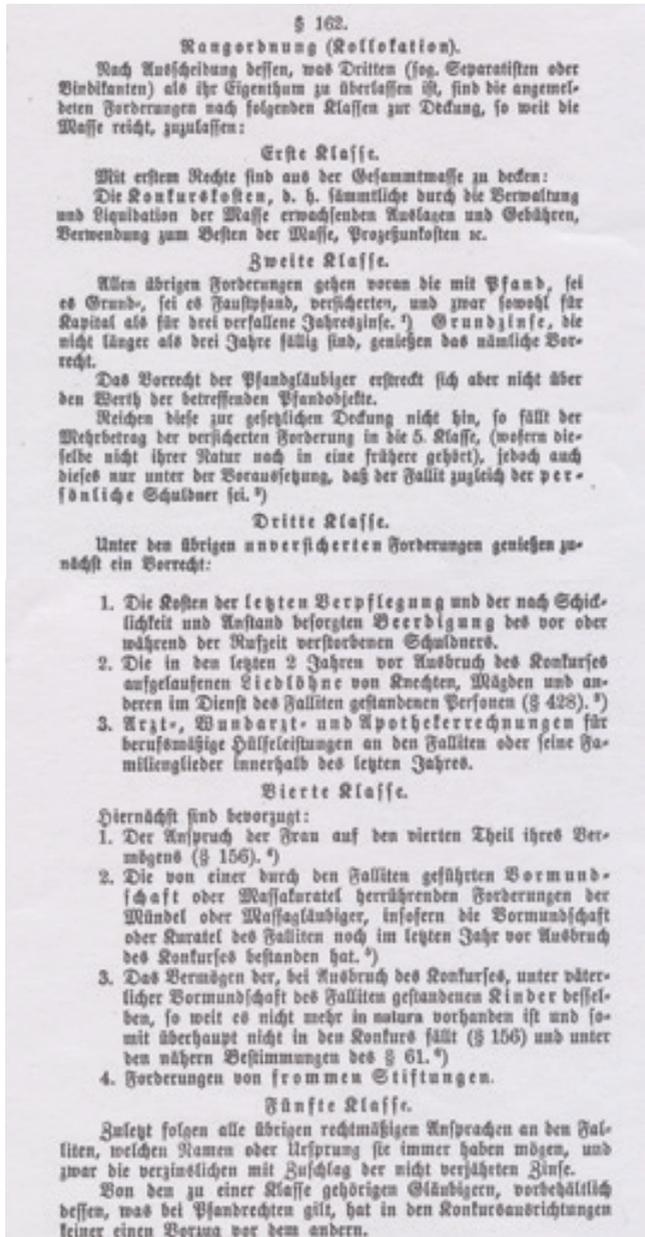
- I. Konkursöffnung
- II. Schulden- und Rechnungsrufe
- III. Von der Masse-Verwaltung
- IV. Bildung der Aktiv- und Passiv-Massa
- V. Von den Kreditorenversammlungen
- VI. Von der Kollocation der Forderungen
- VII. Beseitigung der Streitigkeiten
- VIII. Von der Ausrichtung (Liquidation)
- IX. Aufhebung des Konkurses
- X. Wiederholter Konkurs
- XI. Nachlassverträge
- XII. Folgen des Konkurses für den Falliten und Rehabilitation
- XIII. Summarisches Verfahren
- XIV. Taxen

Bemerkenswert ist, dass es bereits eine Rangordnung für Gläubiger gab, welche dem heutigen Art. 219 SchKG entspricht. Diese Rangordnung bestand aus fünf Klassen (§ 41 bis § 46). Masseforderungen waren erstrangig, zweitrangig die pfandgesicherten Forderungen usw. Der Konkurs hatte die Wirkung, dass ein Gläubiger, der viel oder wenig aus der Masse erhalten hatte, das Recht verlor, für den nicht gedeckten Forderungsbetrag zu betreiben (§ 58). Es oblag dem Gläubiger, freiwillig auf den wenigen oder vielen Teil der Ausrichtung zu verzichten, und damit das Recht auf das Ganze zu bewahren. Nur wenn der Gläubiger vollständig leer ausging oder ausgehen wollte, so erhielt er einen Glücksschein, der dem heutigen Konkursverlustschein entspricht (alles in § 59). Die Grundzüge des heutigen Konkursrechts haben also im Kanton Graubünden bereits länger bestanden. Später fanden sich dann im Bündnerischen Zivilgesetzbuch, das am 1. September 1862 in Kraft trat⁴, kantonale, materielle und formelle Vorschriften über den Konkurs (§ 152 bis 175 des Bündnerischen Zivilgesetzbuches).

Eine wahre Trouvaille ist nachfolgend zu finden: Der Glücksschein. Nein, es handelt sich nicht um einen alten Lottoschein, sondern um einen Konkursverlustschein. Gemäss altem Konkursgesetz wurde ein solcher Glücksschein ausgestellt, wenn der Gläubiger für seine Forderung gar kein Geld erhielt, also vollständig verlustig ging oder auf eine teilweise Befriedigung selber verzichtete und den Glücksschein bevorzugte.

³ Gesetz über die Behandlung von Konkursfällen, Übergangsbestimmungen, Chur, 1850.

⁴ Mario Cavigelli, Entstehung und Bedeutung des Bündner Zivilgesetzbuches von 1861, Diss. Freiburg i.Ü. 1994, S. 87.



Die Kollokationsklassen gemäss Art. 219 SchKG waren auch unter altem Konkursrecht wohlbekannt. Auch damals gab es neben den Massakosten und den pfandgesicherten Forderung eine Rangordnung mit Privilegien.

1.4 Organisation vor dem SchKG

Sprach das Gesetz über den Schuldtrieb aus dem Jahre 1855 in Art. 1 noch davon, dass „in jedem Gericht oder Hochgericht ... mindestens ein Schatzungsbeamter“ tätig sein soll, so war doch eigentlich gemäss Kantonsverfassung die Gerichtsbarkeit in die noch heute gut bekannte Struktur der Kreis- und Bezirksgerichte sowie das Kantonsgericht eingeteilt.⁴ Diese Strukturen entstanden wie oben erwähnt erst mit der Bildung des eigentlichen Kantons Graubünden. Der Kanton wurde zwar 1803 in die Eidgenossenschaft aufgenommen, die Strukturen innerhalb des Kantons wurden aber erst in den darauffolgenden Jahren erkämpft und schliesslich festgelegt. Die Kantonsverfassung von 1814/1820 beinhaltete noch immer die weitreichende Gemeindeautonomie, währenddessen die komplett revidierte Kantonsverfassung von 1854 die moderne Struktur festlegte.

1.5 SchKG aus dem Jahre 1889

Im Jahre 1868 wurde der Bundesrat ersucht, die Einführung eines schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes zu prüfen. Die kantonalen Systeme der Zwangsvollstreckung waren aber grundverschieden, so dass vorab die Frage zu klären war, ob die Vollstreckung auf dem Wege des Konkurses als Generalexekution oder der Betreibung als Einzelzwangsvollstreckung zu erfolgen hatte. REICHEL und GAMSER zeichneten die einzelnen Abschnitte, Überlegungen, Kehrtwenden etc. dieses 20 Jahre dauernden Prozesses detailliert nach⁵. Schliesslich stimmte am 11. April 1889 die Bundesversammlung und am 17. November 1889 das Volk über das neue SchKG ab und nahm dieses an. Es trat am 1. Januar 1892 in Kraft.

⁴ Kantonsverfassung Art. 3 und Art. 31 bis 33, in Kraft 1851, publiziert in amtliche Gesetzesammlung des Kantons Graubünden, Chur, 1860.

⁵ Weber Leo; Brüstlein Alfred: Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert. Unter Benutzung der Praxis vollständig umgearbeitet und vermehrt von Alexander Reichel, Zürich 1901.

1.6 Organisation im Kanton Graubünden nach Erlass des SchKG

Die Betreibungs- und Konkursämter waren eine Einheit und auf Kreisebene organisiert, wobei im Kanton deren 39 Kreise gebildet wurden.⁶ Gewählt wurden die Beamten durch das Kreisgericht.⁷ Für die Wählbarkeit gab es im Kanton Graubünden keinerlei Einschränkungen, Vorschriften oder Anforderungen. Dieser Mangel wurde erkannt, aber nicht behoben.⁸ Die Besoldung erfolgte im teils heute noch geltenden Sportelsystem, wonach die Gebühren für den Beamten bestimmt waren, die Kreise teilweise aber für Infrastruktur sorgten oder sich an deren Finanzierung beteiligten, manchmal auch einen Grundlohn bezahlten.⁹ Die Besoldung der Beamten war sodann auch ein Dauerthema in der Geschichte unseres Verbandes. Am 31. Dezember 2015 endet das Sportelsystem im Kanton Graubünden.

2. Verbandsgeschichte 1915 bis 2015

2.1 Gründung

Die Gründung unseres Berufsverbandes erfolgte an einem Sonntag, dem Stephanstag, am 26. Dezember des Jahres 1915. Wo sich die Gründungsväter trafen und wer alles dabei war, ist nicht überliefert. Fest steht, dass Caspar Brüggenthaler, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Chur, Anton Büsch, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Maienfeld sowie Hans Erni, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Trin, dabei waren und in der Folge den Vorstand bildeten. Caspar Brüggenthaler präsidierte den neu gegründeten Verband. Gemäss einem Nachruf auf Leonhard Jost-Laube, der von Caspar Brüggenthaler verfasst wurde, sei auch dieser, der dem Betreibungsamt Davos vorstand, seit Anbeginn im Vorstand gewesen. Zu Leonhard Jost-Laube, genannte „Lientsch“, der mehr als 40 Jahre Vorsteher des Betreibungsamts Davos war, bemerkte Caspar Brüggenthaler in einem als Nachruf verfassten Text folgendes: „Seine Devise war: korrekte Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person. Bei der Anwendung des Gesetzes liess er aber auch sein stets für die tägliche Not empfängliches Herz mitsprechen. Man kann ohne Überhebung sagen, dass sowohl der Gläubiger, als der ohne Selbstverschulden in Not geratene Schuldner ihm dank seiner Rechtlichkeit und Einsicht hohe Achtung zollten.“

⁶ Gamser Arthur: Die Organisation des Betreibungs- und Konkursamtes nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 11. April 1889) und den kantonalen Einführungsgesetzen zu demselben, Bern 1906, S. 39.

⁷ Gamser, Organisation, S. 45.

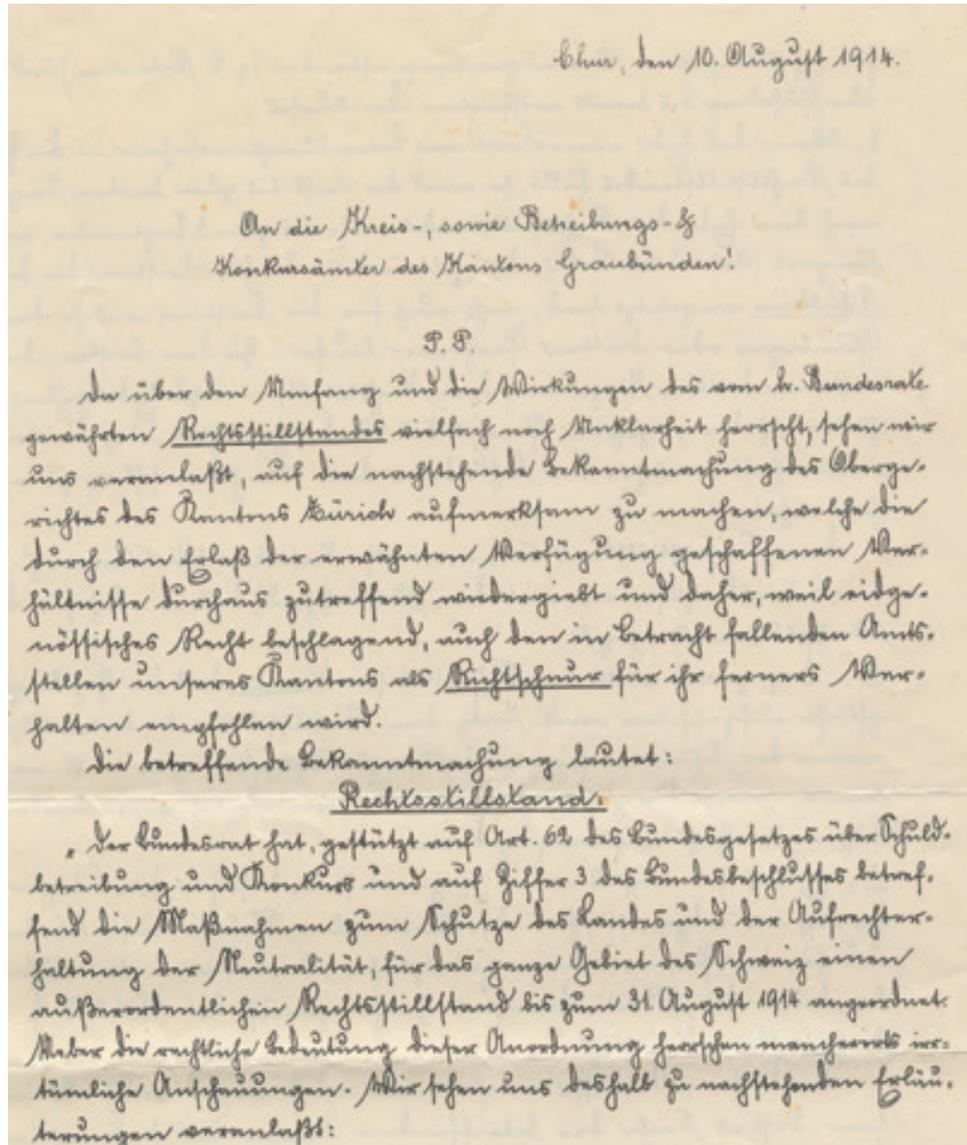
⁸ Gamser, Organisation, S. 47 f.

⁹ Gamser, Organisation, S. 71.

Auszug aus der Statistik über ausgestellte Zahlungsbefehle 1908 bis 1918:

Z A H L U N G S B E F E H L E											
Betr. Amt	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Alvaschein	262	203	270	390	344	269	284	498	397	277	195
Avers	23	61	49	61	59	26	14	45	32	8	11
Belfort	68	86	83	68	70	70	106	127	141	110	52
Bergell	81	70	60	43	52	39	50	59	40	30	22
Bergün	142	108	127	144	123	97	77	89	83	85	53
Brusio	61	53	72	105	115	149	107	157	162	147	38
Calanca	64	42	62	75	67	64	135	77	81	48	40
Chur	1800	2079	2067	2426	2728	2936	2819	2615	2718	2563	2264
Churwalden	68	88	105	172	111	98	111	157	114	98	60
Davos	1168	1318	1408	1323	1282	1625	1708	1780	1393	1474	1218
Disentis	355	385	379	427	378	512	439	530	395	310	218
Domleschg	274	232	215	239	254	241	213	395	243	219	152
V Dürfer	362	516	416	454	533	583	565	765	720	583	366
Jenaz	39	45	36	37	24	26	29	44	36	29	26
Ilanz	653	610	487	486	521	408	352	555	500	436	284
Klosters	151	96	117	212	174	219	198	288	243	218	147
Küblis	102	75	100	121	128	146	114	148	151	100	80
Lugnez	49	62	31	65	52	45	54	78	70	67	90
Luzern	125	129	110	96	77	107	125	132	122	116	74
Maienfeld	133	176	151	278	208	223	218	182	239	172	150
Misox	85	97	104	80	71	67	83	100	106	72	35
Münstertal	44	60	74	55	72	82	83	79	49	56	35
Oberengadin	868	1085	1012	1051	1274	1440	1351	1442	1123	948	814
Oberhalbstein	115	94	133	96	105	121	81	179	112	92	89
Obt asna	212	244	452	700	511	329	259	324	268	202	141
Poschiavo	94	226	204	211	175	348	244	284	160	183	167
Remis	29	51	25	39	56	44	50	78	90	67	68
Rhätüns	336	366	318	276	283	316	321	402	362	270	234
Rheinwald	9	3	8	13	5	14	9	26	3	10	10
Roveredo	231	240	213	251	303	295	308	328	331	201	154
Ruis	130	111	84	108	140	102	129	147	125	106	90
Safien	5	5	1	3	5	8	4	-	3	10	1
Schams	142	87	67	84	74	66	66	87	81	106	76
Schanfigg	238	266	292	388	391	496	446	431	418	330	307
Seewis	16	23	23	44	52	37	46	33	50	34	30
Thusis	403	497	381	503	461	512	555	621	513	386	299

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Dokument vom 10. August 1914 ist der älteste, der vom Verband noch erhalten ist. Es ist eine – natürlich handschriftliche! – Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements und erklärt die Auswirkungen des Rechtsstillstandes für die Betreibungsverfahren im ersten Weltkrieg.



Chur, den 10. August 1914

An die Kreis-, sowie Betreibungs- & Konkursämter des Kantons Graubünden

P.P.

Da über den Umfang und die Wirkungen des vom hohen Bundesrat gewährten Rechtsstillstandes vielfach noch Unklarheit besteht, sehen wir uns veranlasst, auf die nachstehende Bekanntmachung des Obergerichts des Kantons Zürich aufmerksam zu machen, welche die durch den Erlass der erwähnten Verfügung geschaffenen Verhältnisse durchaus zutreffend wiedergibt und daher, weil eidgenössisches Recht beschlagend, auf den in Betracht fallenden Amtsstellen unseres Kantons als Richtschnur für ihr fernes Verhalten empfohlen wird. Die betreffend Bekanntmachung lautet:

Rechtsstillstand:

Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und auf Ziffer 3 des Bundesbeschlusses betreffend die Massnahmen zum Schutze des Landes und der Aufrechterhaltung der Neutralität für das ganze Gebiet der Schweiz ein ausserordentlicher Rechtsstillstand bis am 31. August 1914 angeordnet. Über die rechtliche Bedeutung dieser Anordnung herrschen mancherseits irrtümliche Auffassungen. Wir sehen uns deshalb zu nachstehenden Erläuterungen veranlasst:

1. Der Rechtsstillstand äussert folgende Wirkungen:

- a) Gegen den Schuldner dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden (Art. 56 SchKG). Unter Betreibungshandlungen sind zu verstehen: Amtliche Verfügungen und Wirkungen (sowohl der Betreibungsämter als auch der Gerichte) in Folge derer die Betreibung – sei es für die Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung oder auf Konkurs – ihren Fortgang nimmt. Dagegen bleiben vom Rechtsstillstand unberührt, die Betreibungshandlungen im Arrestverfahren, die nicht aufschiebbaren Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen (zum Beispiel Retention) und die Durchführung der bereits veröffentlichten Konkurse.

- b) Wenn das Ende einer Frist im Betreibungsverfahren in die Zeit des Rechtsstillstandes fällt, so wird die Frist bis am 3. Morgen nach dem Ende des Rechtsstillstandes, also bis am 3. September verlängert (Art. 63 SchKG). Das gilt indes nur für Fristen, die dem Schuldner angesetzt sind, nicht auch für Fristen, die den Gläubiger oder den Dritten betreffen/laufen. Zu den Fristen, die erst am dritten Tage nach dem Rechtsstillstand zu Ende gehen, gehören nach der jetzigen Praxis des Bundesgerichts auch die Frist, innerhalb welcher der Schuldner den Rechtsvorschlag zu erheben hat.

Dem Rechtsstillstand kommen also dieselben Wirkungen zu wie den Betreibungsferien mit dem Unterschiede, dass es auch für die Wechselbetreibung gilt.

2. Dagegen bewirkt der Rechtsstillstand nicht, dass die Zahlungspflicht aufgeschoben wird. Trotz dem Rechtsstillstand treten also, wenn der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sowohl die gesetzlichen wie auch die vertraglichen Zahlungsverzugsfolgen ein.
3. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass für den Bürger, der sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst befindet und für Personen, deren gesetzlicher Vertreter er ist, während der Dauer des Militärdienstes ohnehin gemäss Art. 57 SchKG Rechtsstillstand besteht.

Bei diesem Anlasse machen wir auch noch darauf aufmerksam, dass es Sache der betreffenden Ämter und der Berechtigten sein wird, da wo trotz des Rechtsstillstandes schroffe Massnahmen möglich sind, Schranken einzuhalten, soweit dies durch die Lage geboten erscheint. Auf diese Weise wird am ehesten eine Verschärfung der Lage vermieden und für die Rückkehr zu normalen Verhältnissen die Bahn geebnet.

Das Justiz- und Polizeidepartement: (Unterschrift)

2.2 Statuten

Die nachfolgend wiedergegebenen Statuten waren die Originalstatuten aus dem Jahre 1915:

Statuten
für den
Verband bündnerischer Betreibungs- & Konkursbeamter

1.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons Graubünden bilden einen Verband zwecks Realisierung folgender Bestrebungen:

- a) Besprechung und Beratung über Gesetzesvorlagen und Verordnungen betreffend das Betreibungs- und Konkurswesen, eventuell initiatives Vorgehen in solchen Angelegenheiten.
- b) Gegenseitige Belehrung und Beratung durch Mitteilung und Besprechung interessanter Fälle aus der Praxis durch schriftliche Auskunfterteilung etc.
- c) Förderung und Wahrung der Standesinteressen.

2.

Mitglieder des Verbandes sind die Betreibungs- und Konkursbeamten und deren Stellvertreter, die sich beim Vorstande schriftlich anmelden.

3.

Der Verein besammelt sich ordentlicherweise jedes Jahr einmal auf Einladung des Vorstandes im Monat Dezember. In besonders wichtigen und dringlichen Fällen kann der Vorstand ausserordentliche Versammlungen anordnen. Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand.

4.

Zur Leitung der Verhandlungen und Besoldung seiner übrigen Angelegenheiten wählt der Verband alle zwei Jahre an der Jahresversammlung einen dreigliedrigen Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar sowie Kassier, sowie zwei Rechnungsrevisoren.

5.

Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstande beliebige Anfragen betr. das Verfahren in Betreibungs- und Konkursachen, sowie auch in deren Rechtsangelegenheiten zu stellen und sich Rat einzuholen. Im Übrigen können von jedem Mitgliede solche Angelegenheiten an den Versammlungen zur Sprache gebracht werden, und es sind in solchen Fällen diese Anfragen in der Regel wenn möglich mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstande schriftlich mit kurzer Angabe der tatsächlichen Verhältnisse einzureichen. Der Vorstand kann Anfragen von besonderer Wichtigkeit an die Aufsichtsbehörde leiten.

6.

Der Vorstand sammelt alle Entscheide der kantonalen oder eidgenössischen Aufsichtsbehörden und Gericht, welche besonders wichtige Materien im Betreibungs- und Konkurswesen betreffen.

7.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, für ihre Bemühungen aus der Verbandskasse ein billiges Honorar zu beziehen. Ausserdem haben dieselben Anspruch auf Vergütung sämtlicher Reisespesen und eines Taggeldes von Fr. 5.-- bei Abhaltung von Vorstandssitzungen etc.

8.

Zur Bestreitung der nötigen Auslagen haben die Mitglieder an die Verbandskasse einen erstmaligen Jahresbeitrag von Fr. 4.-- zu leisten. Dieser Betrag kann bei jeder Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes erhöht oder reduziert werden. Der Einzug der ordentlichen Jahresbeiträge hat jeweils an der Jahresversammlung bezw. unmittelbar nach derselben stattzufinden.

9.

Diejenigen Mitglieder, welche von ihrem Amte zurücktreten oder bei der Integral-Erneuerung nicht wieder gewählt werden, treten ohne Weiteres aus dem Verbandsaus. Im Übrigen kann der Austritt auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Mitglieder, welche wegen Verletzung ihrer Amtspflichten von der Aufsichtsbehörde im Amte suspendiert werden, können durch Beschluss der Versammlung aus dem Verbands ausgeschlossen werden.

10.

Weder die ausgetretenen noch die ausgeschlossenen Mitglieder haben irgendwelchen Anspruch an die Verbandskasse. Bei Auflösung des Verbandes wird der event. vorhandene Kassasaldo zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet.

Die vorstehenden Statuten sind von der konstituierenden Versammlung vom 26. Dezember 1915 einstimmig angenommen worden.

Der Verbandspräsident:
C. Brüggenthaler

Aus den an der Hauptversammlung im Jahre 1968 genehmigten Statuten können einige kleinere Änderungen entnommen werden. So sollte der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden (was vorher nicht klar geregelt war) und Ehrenmitglieder ernannt werden können. Endlich kam die Förderung und Pflege der Kameradschaft hinzu.

2.3 Präsidenten

Brüggenthaler Caspar	Chur	1915 - 1946
Jost Jakob	Davos	1946 - 1956
Erni Johann	Chur	1956 - 1974
Riesen Erich	Davos	1974 - 1977
Jäger Jakob	Zuoz	1977 - 1984
Ardüser Ulrich	Chur	1984 - 1989
Bärtsch Hans-Georg	Klosters	1989 - 1999
Zanotta Gian	Samedan	1999 - 2008
Gruber Viktor	Davos	2008

2.4 Kurzporträt unserer Präsidenten

Das Naturell unserer bisher neun Präsidenten könnte vielseitiger nicht sein. So unterschiedlich sie ihre präsidiale Rolle auch wahrnahmen, eine Gemeinsamkeit war offensichtlich, nämlich die Unterstützung und bereitwillige Beratung ihrer Kollegen sowie das stete Fördern des Fachwissens. Jeder prägte mit klarem Profil das Verbandsgeschehen äusserst nachhaltig.

Als Anerkennung für ihren uneigennütigen Einsatz wurden sie nach Aufgabe ihres Amtes zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt. Jakob Jost verstarb unerwartet während seiner Amtszeit, sodass ihm diese Ehre verwehrt blieb.



Brüggenthaler Caspar, Chur,
* 09.03.1880 / † 12.03.1969

Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Chur
Gründungsmitglied Verband Bündnerischer Betreibungs- und Konkursbeamter (VBBKB)
1915 – 1946 Präsident unseres kantonalen Berufsverbandes
1925 Mitbegründer der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten
Ab 1925 bis 1941 Mitglied des Zentralvorstandes dieses Verbandes.

Der von Stummerberg im Tirol stammende, in Donath aufgewachsene und 1894 eingebürgerte Caspar Brüggenthaler war dank seiner mustergültigen Amtsführung Vorbild für alle Betreibungs- und Konkursbeamten des Kantons. Er hat seine Erfahrung und einschlägiges Fachwissen seinen Kollegen hilfreich zur Verfügung gestellt, was zahlreiche erhalten gebliebene Dokumente belegen. Seine Antworten auf ihm vorgelegte Einzelfälle waren von ausserordentlicher Präzision und fundiert. Behörden und Kollegen schätzten ihn als bemerkenswerte Persönlichkeit, Wegbereiter und Pionier im Bündnerischen Betreibungs- und Konkurswesen.

Herrn
Brüggenthaler
Betr. u. Konkursbeamter
Chur

Ich erlaube mir, mit einer Anfrage an Ihnen zu gelangen.

Es wird ein 33-jähriges Mädchen betrieben. Sie hat kein Vermögen die Eltern sind wohlhabend. Wie ist die Pfändung durchzuführen?

Der Grund der Forderung spielt zwar keine Rolle, es sei nur erwähnt dass das Mädchen von einem Handelsreisenden angeschwändelt wurde. Es gelang ihm die Unterschrift des Mädchens zu erhalten und setzte nachher die Bestellung selbst ein. Die Ware wurde nicht angenommen und ging an die Firma zurück. Die Eltern möchten es zur Pfändung kommen lassen ohne Rechtsvorschlag zu erheben.

In Erwartung eines bez. Antwort
zeichnet mit aller Hochachtung
Ant. Giacometti

L'Ufficio Esecuzioni e Fallimenti di Brescaglia

Stampa, den 26. Okt. 1936.

28. Oktober 1936.

Herrn
Ant. Giacometti, Betreibungsbeamter,
Stampa
(Bergell)

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 26. dies teile ich Ihnen mit, dass bei der Pfändung gegen eine volljährige Tochter das Vermögen der Eltern gar nicht zu berücksichtigen ist.

Vonn diese Tochter pers. keine pfändbaren Sachen, kein Vermögen (Sparhefte, Kapitalien etc.) und keinen pfändbaren Erwerb besitzt, so käme event. höchstens die requisitoriale Einpfändung der an die gläubigerische Firma retournierten Sachen in Frage.

Mit colleg. Gruss!



Jost Jakob, Davos

* 14.10.1910 / † 22.10.1956

Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Davos

Verbandspräsident 1946 – 1956

Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten 1949 – 1956

Aktenkundig ist, dass Jakob Jost den Verband verantwortungsbewusst geleitet hat und sich uneingeschränkt der Probleme seiner Amtskollegen annahm und sachdienliche Lösungen vorschlug. Wie bereits sein Vorgänger hat auch Jost an etlichen Jahresversammlungen Referate zu wichtigen Bereichen des SchKG gehalten und sich immer wieder beherzt für eine angemessene wirtschaftliche Besserstellung der Beamten eingesetzt. Bemerkenswert war sein Votum an der Jahresversammlung von 1948, wonach der Betreibungsbeamte den Schuldner nicht zu vernichten habe, sondern für dessen Erhaltung sorgen sollte, was dem Gläubiger und der Allgemeinheit nur diene.¹

Jakob Jost verstarb unerwartet und sehr früh im Alter von 46 Jahren. Seinem Sohn Peter L. Jost haben wir die nachfolgende Anekdote zu verdanken.

¹ Neue Bündner Zeitung, 20. Dezember 1948



Der letzte Gruss eines ausgewanderten Schuldners an unseren Präsidenten:

“Werter Herr Jost!
 Adieu leben Sie wohl.
 Nichts ist mehr zu hohlen.
 J fahr jetzt in die weite Welt
 mit all meinem Geld.
 Was no da ist....
 g' hört alles meiner Frau!
 Nun lebens recht wohl.
 Vielleicht auf Wiederschaun.
 !?! Auch einer von den vielen!?!”



Erni Johann, Chur

* 10.12.1908 / † 06.06.1998

Betriebs- und Konkursbeamter Kreis Chur

Verbandspräsident 1956 – 1974

Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Betriebs- und Konkursbeamten 1960 – 1978

Johann Erni war mehr als 30 Jahre beim Betriebs- und Konkursamt Chur tätig, davon 28 Jahre (1946 – 1973) als Amtsleiter.

Seine reiche Amtserfahrung und bemerkenswerten Fachkenntnisse verhalfen ihm nebst der Verbandsführung auch zur ehrenamtlichen Anlaufstelle für fachliche Probleme. Die Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung und wegweisende Weiterbildung der Betriebs- und Konkursbeamten mittels freiwilliger Instruktionkurse war ihm eine Herzensangelegenheit. Auf seine Anregung hin hat ein solcher 1962 erstmals vielversprechend stattgefunden. Diese Fachbildung wurde 1964 auf Weisung der Aufsichtsbehörde für alle Amtsleiter obligatorisch.

Wegen seiner vielfältigen Aktivitäten (u.a. Hilfsnotar im Kreis Chur), seiner umgänglichen und freundlichen Art ist Johann Erni in weiten Kreisen als Vaterfigur wahrgenommen worden.



Riesen Erich, Davos

*13.09.1919 / † 02.01.1993

Betriebs- und Konkursbeamter Kreis Davos

Verbandspräsident 1974 – 1977

Als Leiter des Betriebs- und Konkursamtes Davos und seit 1962 Mitglied des Vorstandes hielt Erich Riesen an den Instruktionkursen wertvolle und lehrreiche Referate. Erich Riesen verfügte über bemerkenswerte Kenntnisse auf praktisch allen Rechtsgebieten. Er stand seinen Kollegen beratend bei, wenn es galt, problembehaftete Fälle zu lösen. Nach seiner Wahl als Präsident des Bezirksgerichtes Oberlandquart legte er das Präsidialamt unseres Verbandes vorzeitig nieder.



Jäger Jakob, Zuoz

* 15.06.1924 / † 25.05.2002

Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Oberengadin. Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten 1978 – 1985

Jakob, genannt Joggi, war im wahrsten Sinne des Wortes eine stattliche Erscheinung. Er führte im tourismusintensiven Oberengadin ein anforderungsreiches Amt, welches er dank seiner Rechtskenntnisse, wirtschaftlichen Weitsicht und unternehmerischen Fähigkeiten bestens ausübte. Einen international für Aufsehen sorgenden Fall (Staat Iran gegen Schah-Familie Pahlavi) wurde von ihm kompetent bearbeitet.

Er lenkte den Verband mit viel Einsatzfreude und verstand es, die Kollegen für die Weiterbildung zu ermuntern. Seine Frohnatur sorgte allseits für Freundschaften - auch in der Geschäftsleitung der Konferenz.



Ardüser Ulrich, Chur

* 16.02.1942

Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Chur 1973 bis 2007
Verbandspräsident 1984 – 1989

Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten 1985 – 1988

Ulrich, genannt „Ueli“, Ardüser, war ein lustiger und liebenswürdiger Präsident. In allen Situationen hatte er einen Witz bereit und bei allen Gesprächen wurde stets seine Leidenschaft, die Jagd, auch zum Thema. Er war auch Kreisrichter. Sein umfassendes Wissen in SchKG-Sachen und vielen anderen Rechtsgebieten machten ihn zur Auskunftsstelle für alle Kameradinnen und Kameraden. Legendär waren seine Bemerkungen: „Da gibt es einen Entscheid!“ und dem war stets so. Als er 1989 für fünf Jahre zum Handelsregister wechselte, schrieb Andres Valer, Konkursbeamter Davos-Prättigau, dass viele Ämter einen „Ardüser-Stempel“ tragen.¹¹ Und als Ueli Ardüser 1992 zum Betreibungs- und Konkursamt Chur zurückkehrte, war dies eine eigene Zeitungsmeldung wert.¹² Nach seiner Pensionierung 2007 blieb er noch bis 2010 als Inspektor tätig. Ueli Ardüser hatte ein Wissen über das SchKG, das vielen Juristen überlegen war.

¹¹ Bündner Tagblatt vom 21. November 1989, unbekannte Seitenzahl.

¹² Bündner Tagblatt vom 2. Juni 1992, unbekannte Seitenzahl.



Bärtsch Hans Georg, Klosters

* 26.03.1936 / † 07.01.2013

Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Klosters-Serneus
Verbandspräsident 1989 – 1999

Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten 1991 – 2001

Hans Jöri, wie er auf eigenen Wunsch genannt sein wollte, stach durch seine originelle und beherzte Verbandsführung hervor. Typisch für ihn mag folgendes Zitat aus dem Jahresbericht 1996 sein: „Lächle, lächle, denn Lächeln ist die elegante Art dem Gegner die Zähne zu zeigen!“ Auch er sorgte für eine reibungslose Weiterführung der Fachbildung durch auserlesene Referenten.

Die schweizerische Konferenztagung in Klosters vom 11./12. Juni 1987 bereitete er dank seines Organisationstalentes mustergültig vor. Viele Rückmeldungen bestätigten den tadellosen Ablauf und die Zufriedenheit der Gäste.



Zanotta Gian, La Punt Chamues-ch

* 10.11.1955

Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Oberengadin
Verbandspräsident 2001 – 2008

Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten 2001 – 2008

Gian Zanotta übernahm als Nachfolger von Jakob Jäger ein höchst anspruchsvolles Amt. Gian etablierte sich erstaunlich schnell in seinem neuen Arbeitsumfeld. Die Intensität der anfallenden Geschäfte, darunter auch etliche mit internationaler Verflechtung, verlangte eine entsprechende Präsenz auf seinem Büro in Samedan. Dank seiner Mehrsprachigkeit löste er auch diese Anforderungen mit Kompetenz.

In der Verbandsleitung setzte er auf Bewährtes und war mit Unterstützung seiner Vorstandskollegen bestrebt, sich für die Wahrung der Standesinteressen einzusetzen. Mit seiner ruhigen und unkonventionellen Art fand er auch im Zentralvorstand der Schweizerischen Konferenz Anerkennung und viele Freunde.



Gruber Viktor

* 18.01.1964

Betreibungsbeamter Kreise Davos und Klosters
Verbandspräsident seit 2008

Zentralvorstandsmitglied der Konferenz der Schweizerischen Be-
treibungs- und Konkursbeamten 2008 – 2013

Viktor Gruber ist ein umsichtiger Präsident, der zurückhaltend
wirken kann, aber zu jeder Zeit auch entschieden handelt. Er en-
gagiert sich ausserordentlich für den Verband und unseren Be-
rufstand. Unter seiner Ägide wurde die Erfahrungs-Tagung der Kon-
kursämter ein richtiger Erfahrungsaustausch, der schweizweit
seines gleichen sucht und deshalb auch von Amtskollegen an-
derer Kantone gerne besucht wird. Der kameradschaftliche, sehr
professionelle Austausch unter Berufskollegen ist das Fundament
für ein gutes Gelingen der Verfahren. Dass an dieser Erfahrungs-
Tagung auch der Kantonsgerichtspräsident persönlich teilnimmt, be-
reichert und würdigt den Anlass und zeigt den stetigen Support
durch unsere Aufsichtsbehörde.

2.5 Beratungsdienst / Inspektionen

Bezeichnenderweise unterstreicht der Zweckartikel der Verbandsstatuten von 1915 an ers-
ter Stelle die gegenseitige Beratung, Belehrung und Besprechung praktischer Fälle. Ziel
dieses gegenseitigen Gedankenaustausches war schon damals, im Kanton eine einiger-
massen gleichwertige Amtsführung anzustreben. Die vom Verband angebotene Beratung
und Durchführung fachbildender Kurse erlangten im Laufe der Zeit immer grössere Bedeu-
tung.

Beim Kantonsgerichtsausschuss Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung
und Konkurs ist die Bedeutung solcher Fachkurse und die spontane Unterstützung der Be-
rufskollegen im Amtsalltag erkannt und geschätzt worden. Sie hat daher beschlossen, ab 1.
Januar 1974 eine offizielle Beratungsstelle zu schaffen.

Im Protokoll der Jahresversammlung des VBBKB 1956 steht zur Person von Caspar Brüg-
genthaler geschrieben: "Caspar Brüggenthaler war uns seit längerer Zeit ein konzilianter
und korrekter Inspektor." Leider kann dieser Zeitabschnitt nicht bestimmt werden.

Ab 1956 bis 1973 war auch der ehemalige Betreibungs- und Konkursbeamte des Kreises
Oberengadin, Dr. iur. C. Vonmoos, mit Inspektionen betraut worden. Ihm zur Seite stand
später und bis zu seiner Pensionierung 1982 Alois Job, Sekretär des Kantonsgerichtes
Graubünden.

Zum ersten Berater wurde Johann Erni, langjähriger Leiter des Betreibungs- und Konkur-
santes Chur, aufgrund seiner umfangreichen Erfahrung und Fachkenntnis ernannt. Dank
seiner umfangreichen Erfahrung, gepaart mit grosser Fachkenntnis, war er ein willkom-
mener Berater. Stellvertretend ergänzten die Herren Johann H. Juon, Chur, Treuhänder/
Reisebüroinhaber, während 20 Jahren nebenamtlicher Stellvertreter des Betreibungs-
und Konkursantes Chur, und Bartholome Bärtsch, Landquart, Betreibungs- und Konkursbeam-
ter im Kreis V-Dörfer, die Beratungsstelle. Herr Juon war vorwiegend Berater in Konkurs-
sachen. Die Besetzung der Beratungsstelle mit erfahrenen Praktikern entsprach einem echten
Bedürfnis und wurde allgemein begrüsst.

Nach dem altershalber erfolgten Ausscheiden von Johann Erni und Johann H. Juon 1979
ergänzten Jakob Jäger, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Oberengadin, Zuoz, und
Ulrich Ardüser, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Chur, das Team um den bisherigen
Bartholome Bärtsch, Zizers. In den folgenden Jahren hat die Aufsichtsbehörde die mit der
Prüfung der Amtsgeschäfte beauftragten Inspektoren gleichzeitig auch in die Beratungs-
stelle berufen, nämlich:

1982 Ulrich Ardüser, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Chur

1994 Gian Zanotta, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Oberengadin,
für Jakob Jäger

1997 Gion Cola, Betreibungs- und Konkursbeamter Kreis Surses, für Bartli Bärtsch

2010 lic. iur. Philipp Annen, Betreibungsbeamter Kreis Chur und Konkursbeamter
Bezirk Plessur, für Ueli Ardüser

2013 Jürg Obrist, Betreibungsbeamter Viamala und Konkursbeamter Bezirk Hinterrhein,
Thusis, für Gion Cola

Dabei handelt es sich ausnahmslos um Amtsleiter mit langjähriger Berufserfahrung. Diese
Doppelfunktion erleichterte dank den Erkenntnissen aus den Inspektionen eine erfolgsver-
sprechende Beratung.

Der von der Aufsichtsbehörde festgestellte Rückgang der Beschwerden – vor allem den
Verzögerungsbeschwerden – beweist, dass die Einrichtung einer Beratungsstelle richtig
war. Die Berater bieten auch heute wertvolle Hilfeleistungen an.

2.6 CH-Verband mit Gründung 1925

Am 22. November 1925, knappe 10 Jahre nach den Bündnern, trafen sich auf Anregung von Oskar Tobler, Chef des Betreibungsamtes St. Gallen, und auf Einladung der Herren Ferdinand Meier, Stadtmann und Betreibungsbeamter Zürich 7, und Oskar Tobler, 20 Kollegen aus 10 Kantonen im Zunfthaus „Waaq“ in Zürich zur Gründung eines schweizerischen Verbandes.

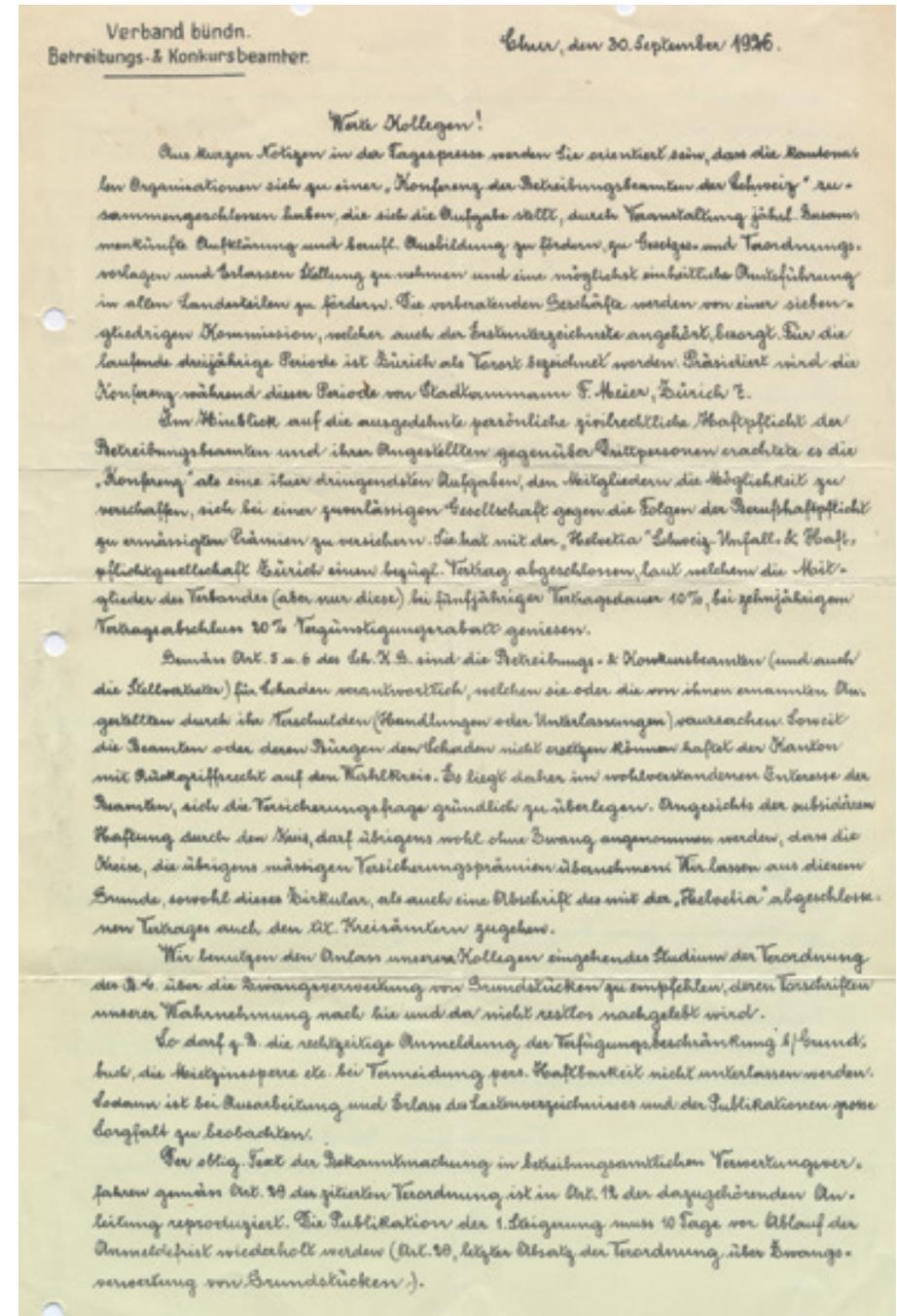
Die aus den Beratungen gegründete Vereinigung erhielt damals die Bezeichnung „Schweizerische Betreibungsbeamten-Konferenz“

Die Versammlung betraute Oskar Tobler, Betreibungsbeamter der Stadt St. Gallen, mit der Ausarbeitung der Statuten.

Den ersten Vorstand bildeten die Herren

- Ferdinand Meier, Präsident
- Oskar Tobler, Vizepräsident und Kassier
- Heinrich Kuhn, Sekretär
- und als Beisitzer: B. Hoffman, Windisch; A. Arnet, Kriens; C. Brüggenthaler, Chur; und B. Trinkler, Einsiedeln.

Dieser Gründungsversammlung wohnten nebst Caspar Brüggenthaler auch noch die Bündner Hans Erni, Trins, (nicht identisch mit Johann Erni, Chur) und Leonhard Jost-Laube, Davos, bei. Für Oskar Tobler dürften die instabilen wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit (1. Weltkrieg 1914-1918) mit rasant steigenden Betreibungshandlungen Anstoss für die Verbandsgründung gewesen sein. Aber auch die erkannte Notwendigkeit, den Beamten schweizweit eine einheitliche Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten, war für ihn Anlass dazu. Im Jahre 1927 wurden die Statuten bereits ergänzt, um auch den Konkursbeamten die Mitgliedschaft zu ermöglichen.¹³



¹³ BISchKG, 14. Jg. (1950), Heft 5, Seite 129.

Im Konkursverfahren ist, wenn der Gemeinschuldner Grundstücke besitzt, schon bei der Bekanntmachung der Konkursöffnung, die in diesem Falle auch speciell zu veröffentlichen ist, die Liegenschaft genau zu bezeichnen (Art. 113 der Verordnung).

Seit Erlass der mehrerwähnten Verordnung über Verwertung von Grundstücken und infolge anderer, durch die Oberaufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, ist eine grössere Anzahl neuer Formulare z. T. obligatorisch erklärt, z. T. zur Verwendung empfohlen worden. Wir begreifen, dass einzelne kleinere Beamte nicht gut alle diese Formulare die von der Eidg. Druck- und Verlagsverwaltung nur in Mindestquantitäten von 50 Stück abgegeben werden, in Terral anschaffen möchten.

Die Betreibungs- & Konkursämter Chur (Brüggenthaler) und Sargis (Jost) erklären sich daher anmit bereit, den Kollegen auf Verlangen die gewünschten Formulare in beliebiger Anzahl gegen Vergütung der Selbstkosten plus Porto zugehen zu lassen.

Gemäss Nr. 18 des Bundesgesetzes sind Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen, Coppel dem Stäubiger mittelst eingeschriebenem Brief zu stellen. Die Gebühren für Erlass von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen betragen demnach:

bei Forderungen bis Fr. 50.-	Fr. 1.50
über 50.- bis Fr. 100.-	2.10
100.- bis Fr. 1000.-	4.80
1000.- bis Fr. 10000.-	8.40
10000.- bis Fr. 50000.-	7.-
über 50000.-	40.50

wohnt der Stäubiger oder sein Vertreter im Lokalraum des Betreibungsamtes, so reduziert sich die Gebühr um je 10 Cts.

Schliesslich gestatten wir uns, die Kollegen auf Art. 5 unserer Statuten hinzuweisen, er lautet:

„Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstande beliebige Einfragen bezügl. des Verfahrens in Betreibungs- und Konkursachen, sowie auch in anderen Rechtsangelegenheiten zu stellen und sich Rat einzuholen. Am Uebri- gen können von jedem Mitgliede solche Angelegenheiten an den Versamm- lungen zur Sprache gebracht werden und es sind in solchen Fällen diese Ein- fragen in der Regel wenn möglich mindestens drei Tage vor der Versamm- lung dem Vorstande schriftlich mit kurzer Angabe der tatsächlichen Ver- hältnisse einzureichen. Der Vorstand kann Einfragen von besonderer Wich- tigkeit an die Aufsichtsbehörden leiten.“

Mit kollegialem Gruss
 Verband bündn. Betreibungs- & Konkursbeamten:
 Der Präsident: G. Brüggenthaler, Chur
 Der Aktuar: L. Jost, Sargis
 Der Kassier: H. Erni, Trins.

Verband bündn.
 Betreibungs- & Konkursbeamter

Chur, den 30. September 1926

Werte Kollegen!

Aus kurzen Notizen in der Tagespresse werden Sie orientiert sein, dass die Kantonalen Organisationen sich zu einer „Konferenz der Betreibungsbeamten der Schweiz“ zusammengeschlossen haben, die sich die Aufgabe stellt, durch Veranstaltung jährl. Zusammenkünfte Aufklärung und berufl. Ausbildung zu fördern, zu Gesetzes- und Verordnungsvorlagen und Erlassen Stellung zu nehmen und eine möglichst einheitliche Ausführung in allen Landesteilen zu fördern. Die vorberatenden Geschäfte werden von einer siebengliedrigen Kommission, welcher auch der Erstunterzeichnende angehört, besorgt. Für die laufende dreijährige Periode ist Zürich als Vorort bezeichnet worden. Präsiert wird die Konferenz während dieser Periode von Stadtmann F. Meier, Zürich 7.

Im Hinblick auf die ausgedehnte persönliche zivilrechtliche Haftpflicht der Betreibungsbeamten und ihren Angestellten gegenüber Drittpersonen erachtet es die „Konferenz“ als eine ihrer dringlichsten Aufgaben, den Mitgliedern die Möglichkeit zu verschaffen, sich bei einer zuverlässigen Gesellschaft gegen die Folgen der Berufshaftpflicht zu ermässigten Prämien zu versichern. Sie hat mit der „Helvetia“ Schweiz-Unfall- & Haftpflichtgesellschaft Zürich einen bezügl. Vertrag abgeschlossen, laut welchem die Mitglieder des Verbandes (aber nur diese) bei fünfjähriger Vertragsdauer 10 %, bei zehnjährigem Vertragsabschluss 20 % Vergünstigungsrabatt geniessen.

Gemäss Art. 5 u. 6 des Sch.K.G. sind die Betreibungs- & Konkursämter (und auch die Stellvertreter) für Schaden verantwortlich, welchen sie oder die von ihnen ernannten Angestellten durch ihr Verschulden (Handlungen oder Unterlassungen) verursachen. Soweit die Beamten oder deren Bürgen den Schaden nicht ersetzen können, haftet der Kanton mit Rückgriffsrecht auf den Wahlkreis. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Beamten, sich die Versicherungsfrage gründlich zu überlegen. Angesichts der subsidiären Haftung durch den Kreis, darf übrigens wohl ohne Zwang angenommen werden, dass die Kreise, die übrigens mässigen Versicherungsprämien übernehmen. Wir lassen aus diesem Grunde, sowohl dieses Zirkular, als auch eine Abschrift des mit der „Helvetia“ abgeschlossenen Vertrages auch den XIX. Kreisämtern zugehen.

Wir benutzen den Anlass unseren Kollegen eingehendes Studium der Verordnung des B.R. über die Zwangsverwertung von Grundstücken zu empfehlen, deren Vorschriften unserer Wahrnehmung nach hie und da nicht restlos nachgelebt wird.

So darf z.B. die rechtzeitige Anmeldung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch, die Mietzinssperre etc. bei Verminderung pers. Haftbarkeit nicht unterlassen werden. Sodann ist bei Ausarbeitung und Erlass des Lastenverzeichnisses und den Publikationen grosse Sorgfalt zu beobachten.

Der oblig. Text der Bekanntmachung im betreibungsamtlichen Verwertungsverfahren gemäss Art. 29 der zitierten Verordnung ist in Art. 12 der dazugehörenden Anleitung reproduziert. Die Publikation der 1. Steigerung muss 10 Tage vor Ablauf der Anmeldefrist wiederholt werden (Art. 29, letzter Absatz der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken).

Im Konkursverfahren ist, wenn der Gemeinschuldner Grundstücke besitzt, schon bei der Bekanntmachung der Konkursöffnung, die in diesem Falle auch zwei Mal zu veröffentlichen ist, die Liegenschaft genau zu bezeichnen (Art. 123 der Verordnung).

Seit Erlass der mehrerwähnten Verordnung über die Verwertung von Grundstücken und infolge anderer, durch die Oberaufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, ist eine grössere Anzahl neuer Formulare g. T. obligatorisch erklärt, z. T. zur Verwendung empfohlen worden. Wir begreifen, dass einzelne kleinere Aemter nicht gut alle diese Formulare die von der Eidg. Drucksachenverwaltung nur in Mindestquantitäten von 50 Stück abgegeben werden, in Vorrat anschaffen möchten.

Die Betreibungs- & Konkursämter Chur (Brüggenthaler) und Davos (Jost) erklären sich daher anmit bereit, den Kollegen auf Verlangen die gewünschten Formulare in beliebiger Anzahl gegen Vergütung der Selbstkosten plus Porto zugehen zu lassen.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 18 des Bundesgerichtes sind Zahlungsbefehls- und Konkursandrohungs-Doppel dem Gläubiger mittelst eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Gebühren für Erlasse von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen betragen demnach:

bei Forderungen	bis Fr. 50.--	= Fr. 1.50
	über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	= Fr. 2.10
	über Fr. 100.-- bis Fr. 1000.--	= Fr. 2.80
	über Fr. 1000.-- bis Fr. 10000	= Fr. 3.40
	über Fr. 10000.-- bis Fr. 50000.--	= Fr. 7.--
	über Fr. 50000.--	= Fr. 10.50

wohnt der Gläubiger oder sein Vertreter im Lokalrayon des Betreibungsamtes, so reduziert sich die Gebühr um je 10 Cts.

Schliesslich gestatten wir uns, die Kollegen auf Art. 5 unserer Statuten hinzuweisen; er lautet:

„Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstände beliebige Anfragen betreffend das Verfahren in Betreibungs- und Konkursachen, sowie auch in anderen Rechtsangelegenheiten zu stellen und sich Rat einzuholen. Im Uebrigen können von jedem Mitgliede solche Angelegenheiten an den Versammlungen zur Sprache gebracht werden und es sind in solchen Fällen diese Einfragen in der Regel wenn möglich mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstände schriftlich mit kurzer Angabe der tatsächlichen Verhältnisse einzureichen. Der Vorstand kann Einfragen von besonderer Wichtigkeit an die Aufsichtsbehörde leiten.“

Mit kollegialem Gruss

Verband bündn. Betreibungs- & Konkursämter:

Der Präsident: C. Brüggenthaler, Chur

Der Aktuar: L. Jost, Davos

Der Kassier: H. Erni, Trins.

Konferenz der Betreibungs- u. Konkursbeamten der Schweiz

Als die kantonale Verbände der Betreibungs- und Konkursbeamten und Einzelmitglieder, sowie als die Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter der Kantonsdeparte der Schweiz.

EINLADUNG

9. Jahres-Versammlung

auf Sonntag, den 11. Mai 1914, veranthe 10 Uhr
im Grosssaal an der Grabenstrasse in Chur

zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Berichtwesen.
2. Vortrag von Herrn Bucheneller Dr. C. JACQUE über die Thesen „Die Lehrgeldung“.
3. Vortrag des Protokolls der Versammlung vom 26. Mai 1913.
4. Jahresbericht.
5. Abrechnung der Rechnung aus 1913 und Bestätigung des Protokolls für das Jahr 1913.
6. Bestätigung des Gutes der nächsten Versammlung.
7. Verschiedenes.

Für die kantonale Versammlung hat sich ein Komitee in umfassender Weise zum Zweck der Einberufung der Betreibungs- und Konkursbeamten, der Vorsteher der Kantonsdeparte der Schweiz, sowie der Einzelmitglieder gebildet. Die Versammlung wird am 11. Mai 1914 im Grosssaal an der Grabenstrasse in Chur abgehalten. Die Kosten der Reise werden von den Kantonsdeparten der Schweiz übernommen. Die Kosten der Reise werden von den Kantonsdeparten der Schweiz übernommen. Die Kosten der Reise werden von den Kantonsdeparten der Schweiz übernommen.

Die Statuten und Geschäftsregeln werden durch die obigen Verfügungen in einer Zusammenfassung zur Verfügung gestellt. Jedem der interessierten Teilnehmer an Hand der Statuten zu entnehmen.

Um die Zeit der Konferenz nach Ansehen des gemeinsamen Mitkommens in Hand „Statuten“ rechtzeitig besorgen zu können, werden die Herrn Departanten und Einzelmitglieder gebittet, die im nächsten 10. Mai bei Herrn C. Brüggenthaler, Betreibungs- und Konkursamter, Chur, einzuweisen.

Diejenigen, die schon an Sonntag in Chur einreisen und Besprechung mit Kollegen wünschen, werden sich im nächsten 10. Mai an Herrn C. Brüggenthaler, Chur, wenden.

Konferenzort: Trübli und Trübli.

Herrn „Statuten“ – Fr. 100, Herr „Statuten“, „Statuten“, „Statuten“, „Statuten“, „Statuten“ oder „Statuten“ – Fr. 4.-- (Hand „Statuten“ oder „Statuten“) – Fr. 100.

Teilnahme an Sonntag Abend im 10. Uhr: Kantonsdeparte „Statuten“, Trübli.

1914, am 15. April 1914.

Wir verbleiben Hochachtung

Für die Konferenz der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.

Der Präsident: Dr. JACQUE
H. ERNI, Dr. JACQUE

Die Beschlüsse sind wie folgt zusammen:

Präsident: FERD. HEER, Stadtkassier und Betreibungsamter, Zürich 1.
Vize-Präsident: Oskar TOSLER, Chef des Dienstbüros der Eidgen. Anstalt, St. Gallen.
Kassier: EDELF. WÄRTEL, Vorstand des Betreibungs- u. Konkursamtes Bern.
Wahrsache Mitglieder:
C. BÄRTSCH, HANS GEORG, BÄRTSCH und Konkursamter, Chur.
A. SCHÄPFLING, Betreibungs- und Konkursamter, Basel.
E. SCHÄPFLING, Betreibungsamter, Neuchâtel (Genève).
L. JOST, Davos, Betreibungs- und Konkursamter, Davos.
J. BRÄNDLE, Betreibungsamter, Zug.
Neuer im 1914.

2.7. Bündner als Vorstandsmitglieder der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten

1. Brüggenthaler Caspar, Chur (1925 – 1941)
2. Jost Jakob, Davos (1949 – 1956)
3. Johann Erni, Chur (1960 – 1977)
4. Jäger Jakob, Zuoz (1978 – 1985)
5. Ardüser Ulrich, Chur (1985 – 1988)
6. Bärtsch Hans Georg, Klosters (1988 – 2001)
7. Zanotta Gian, Samedan (2001 – 2008)
8. Gruber Viktor, Davos (2008 – 2013)

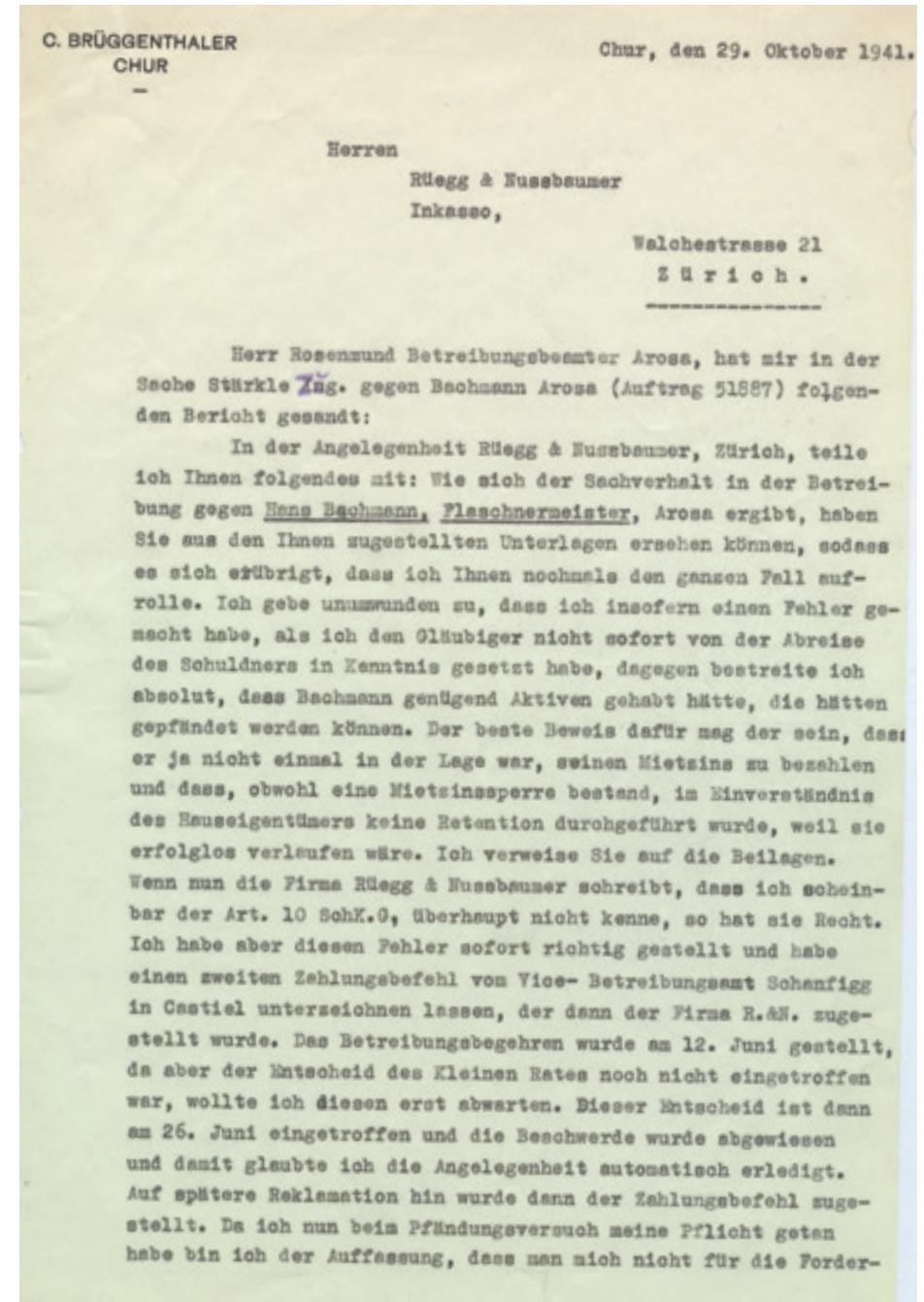
2.8 Durchführung Schweizerischer Konferenzen

Unser Verband organisierte in den Jahren nach der Gründung fünf Jahresversammlungen der Konferenz der Schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten, nämlich:

	Referent:	Themen:
1934 in Chur	Dr. Carl Jäger Bundesrichter	Lohnpfändung
1951 in Chur	Dr. Silvio Giovanoli Bundesrichter	Der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung nach dem revidierten SchKG
1969 in Chur	Dr. Silvio Giovanoli Bundesgerichtspräsident	Zum Grundpfandrecht der Bauhandwerker
1987 in Klosters	Dr. Rolf Raschein Bundesrichter	Der Betreibungsort
2008 in St. Moritz	Dr. Norbert Brunner Kantonsgerichtspräsident	Der Betreibungs- und Konkursbeamte im Spannungsfeld zwischen Gläubiger, Schuldner und Aufsichtsbehörde

2.9 Mit welchen Fragen beschäftigte sich der Bündner Verband

a) Schon die Gründungsstatuten sehen vor, dass sich der Verband nebst der Besprechung und Beratung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen in Schuldbetreibungs- und Konkursangelegenheiten und aktivem Vorgehen in solchen Angelegenheiten, auch für die gegenseitige Beratung der Kollegen einsetzen soll.



- 2 -

ung des Gläubigers haftbar machen kann und wenn die Firma Rüegg & Nussbaumer den Prozessweg betreten will, so kann ich sie nicht daran hindern. Freiwillig werde ich diese Forderung nicht bezahlen."

Ich möchte die Sache nicht bagatellisieren oder die vorgekommenen Fehler zu beschönigen suchen.

Der Pfändungsversuch gegen Hans Bachmann ist, wie schon die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, nicht verzögert worden. Dagegen hat Rosenmund unterlassen Ihnen z.H. des Gläubigers sofort vom Wegzug des Bachmann Mitteilung zu machen. Das war ein Fehler und der Betreibungsbeamte erhielt dafür eine Rüge. Das Betreibungsamt Schanfigg macht aber geltend, dass diese Verzögerung materiell belanglos war.

Eine Betreibungshandlung gegen sich selbst ist übrigens namentlich wenn es sich um die Zustellung eines Zahlungsbefehls handelt, nicht an und für sich nichtig, sondern soll und würde auf Beschwerde hin von der Aufsichtsbehörde aufgehoben.

Für die Rechtsstellung und für die mat. Interessen des Gläubigers spielt es keine Rolle, ob der Betreibungsbeamte den Zahlungsbefehl selbst übernimmt oder ob derselbe ihm durch den Stellvertreter eingehändigt wird.

In beiden Fällen muss der Gläubiger, wenn Rechtsvorschlag erhoben wird, den Gerichtsweg beschreiten, wenn er seine tatsächlichen oder vermeintlichen Interessen weiter verfolgen will.

Nachdem Herr Rosenmund aber behauptet, dass schon am 19. April und später keine pfänd- und retinierbaren Aktiven vorhanden waren, kann ich ihm auch nicht zureden, er solle Ihren Klienten aus seiner Tasche bezahlen. Eine persönliche Haftbarkeit des Betreibungsbeamten wird der Richter nur aussprechen, wenn der Gläubiger nachweisen könnte, dass er ausschliesslich infolge dieser Verzögerung zu Schaden gekommen sei.

Hochachtung!

Beilagen:

Eggb.No.1207

Entscheid der A.N.No.1197

b) Natürlich war und ist dem Verband auch die Förderung der Kameradschaft ein Bedürfnis und gleichzeitig Verpflichtung zur Wahrung der Standesinteressen.

c) Die sich vor Ausbruch und nach dem Ende des 2. Weltkrieges verschärfende Wirtschaftskrise brachte nicht nur Grossteile der Schweizerbevölkerung in Bedrängnis. Sie bescherte auch dem Verband ein Dauerthema bezüglich der durch die Wahlbehörden festgesetzten Besoldung und der bundesweit geregelten Betreibungsgebühren. Mit der Gebührenfrage beschäftigte sich der Verband über mehrere Jahrzehnte. Unzählige Anträge und Vorstösse anlässlich der Jahresversammlungen veranlassten den Vorstand, sich bei den zuständigen Behörden für eine finanzielle Besserstellung ihrer Kollegen einzusetzen. Der Erfolg war oftmals erfolglos, mangelte es doch auch dort an finanziellen Mitteln. 1947 schrieb Leonhard Jost, dass die Betreibungsbeamten sich berechtigterweise über den viel zu tiefen Gebührentarif und die Besoldung beklagen.¹⁴ Johann Erni beantragte der Aufsichtsbehörde im Jahre 1957, dass die bestehende Entschädigung von rund einem Fr. 1/pro Stunde auf Fr. 3.22/Stunde anzuheben sei. Wobei verschiedene Auslagen wie Büromiete, Büroeinrichtung, Büromaterial, Strom, Telefon usw. zusätzlich vom Kreis zu bezahlen seien. Schliesslich erhalte ein Handlanger in einer Fabrik auch zwischen Fr. 2.30 und Fr. 2.60, was aufzeige, dass der Stundenlohn durchaus nicht unanständig hoch sei.¹⁵ Betreibungsinspektor Dr. Chasper Vonmoos meinte 1958 dazu: „Es mutet ironisch an, wenn ausgerechnet der Betreibungsbeamte, der sich bei der Ausübung seiner Funktionen mehr oder weniger ständig mit der Frage des Existenzminimums seiner Kunden, der Schuldner, zu befassen hat, meistens konstatieren muss, dass er selbst weniger als das Existenzminimum verdient. Auf Grund des eidgenössischen Gebührentarifs, der für den Betreibungsbeamten massgebend ist, kommt der Betreibungsbeamte bei den heutigen Besoldungsverhältnissen im Kanton Graubünden auf einen Stundenlohn, der sogar tiefer steht als derjenige eines Handlangers.“¹⁶ Auch damals unterstützte die Aufsichtsbehörde den Verband bzw. die Mitglieder und forderte die Kreise auf, den gerechten Ansprüchen der Betreibungs- und Konkursbeamten Rechnung zu tragen. Im Jahre 1973 bezeichnete Johann Erni die Entschädigungen dann als „im Grossen und Ganzen angemessen.“¹⁷

d) Die Unterstützung durch die Polizei war auch ein Dauerthema im Verband. Obwohl diese gesetzlich vorgesehen ist, weigerte sich die Polizei teilweise, den Betreibungs- und Konkursbeamten beizustehen. Negative Erlebnisse schürten natürlich diese Haltung. Im Jahre 1933 wurde schliesslich ein Polizist „anlässlich der Mitwirkung im Betreibungsvollzug durch den Schuldner erschossen.“¹⁸ Im Jahre 1935 erfolgte ein reger Briefwechsel zwischen Leonhard Jost-Laube und dem Vorsteher der Landjäger des Kantons Graubünden, Herrn Toggywyler, worin letzterer behauptete, nur bei Renitenz des Schuldners die Polizei beigezogen werden könne. Caspar Brüggenthaler fragte dann bei Ämtern anderer Kantone an, wie es dort gehandhabt werde. Oskar Tobler, Betreibungsamt Stadt St. Gallen, der Vorsteher des Betreibungsamts Stadt Bern sowie Herr Kuhn vom Betreibungsamt Zürich 1 schrieben dann unisono, dass die Polizei regelmässig beigezogen werde und dass dies kein Problem sei. Caspar Brüggenthaler forderte dann das Landjägerkommando auf, sich den gesetzlichen Vorschriften zu unterziehen und für einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu sorgen.

In einer Vorstandsitzung von 1968 wurde bemerkt, dass das kantonale Polizeikommando die Unterstützung schlicht verweigerte.¹⁹ Unterschiedlich war auch die Praxis der Entschädigung in Fällen von Beizug der Polizei. Am 19. Juni 1978 fand eine Aussprache zwischen Vertretern des kantonalen Polizeikommandos und Dr. iur. Alex Schmid, Vertreter des Kantonsgerichts bzw. der Aufsichtsbehörde, sowie einer Vorstandsdelegation (Jakob Jäger, Zuoz, Bartli Bärtsch, Landquart und Ueli Ardüser, Chur) in Chur statt. Aufgrund der einvernehmlich getroffenen Lösung hat die Kantonspolizei Graubünden eine Weisung über die „Mitwirkung der Polizei in Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren“ erlassen.

Bei der Verrechnung der polizeilichen Kosten gab es grosse Differenzen. So wurde z.B. für die Zuführung eines Schuldners auf das Betreibungsamt insgesamt Fr. 270.00 in Rechnung gestellt. In anderen Fällen konnte der Auftrag aber mit rund Fr. 60.00 abgehandelt werden. Aufgrund dieser Missverhältnisse ist der Vorstand im Jahre 2009 mit einem Gesuch an das Justizdepartement gelangt, mit der Anfrage, ob bezüglich der verrechneten Kosten seitens der Polizei nicht eine einheitliche, pauschale Lösung gefunden werden könnte. Das Gesuch wurde jedoch von der Regierung mit der Begründung der geltenden Gesetzesbestimmungen abgelehnt.

e) Der Verband hat sich mittels Stellungnahmen und Anträgen seit Gründung auch immer wieder mit Fragen der Berechnung des Existenzminimums befasst.

Die Lohnpfändung war zwar schon gang und gäbe, aber die Berechnung erfolgte nicht einheitlich und es gab noch keine Weisungen zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums.

Der Alltag zeigt, dass es sich auch heute um anspruchsvolle und immer noch aktuelle Themen handelt.

¹⁴ Brief an das Personalamt des Kantons Bern, 26. August 1947.

¹⁵ Brief an die Aufsichtsbehörde vom 14. Mai 1957.

¹⁶ Bündner Tagblatt, vermutlich anfangs Januar 1958.

¹⁷ Brief vom 28. August 1973 an die schweizerische Konferenz.

¹⁸ Protokoll der schweizerischen Jahresversammlung vom 28. Mai 1933.

¹⁹ Vorstandsprotokoll vom 12. Oktober 1968.



1./ Existenzminimum für einen alleinstehenden Mann, in St. Moritz, ohne Wohnung.

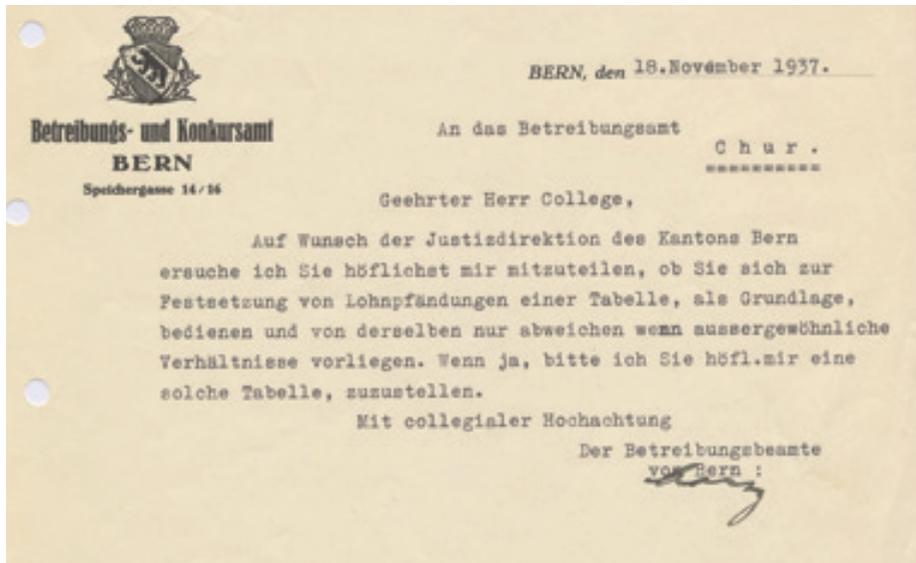
Kost à Fr.7.-tägl.	Fr.210.-	
Bekleidung	" 30.-	
Reinigen der Kleider u.Wäsche	" 12.-	
Gesundheitspflege	" 10.-	
Nebenausgaben	" 20.-	
Steuern, 10% des Erwerbs	" 40.-	
Krankenkasse	" 3.-	
Total	Fr. 325.-	325.-

2./ Existenzminimum für ein kinderloses Ehepaar, ohne Wohnung.

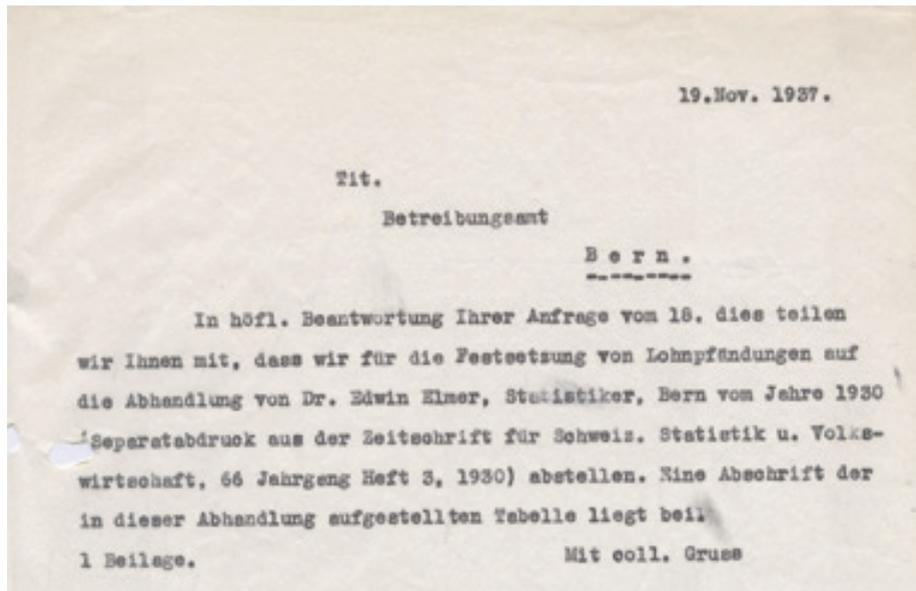
Nahrungsmittel	Fr. 180.-	
elektr.Strom z.Kochen u.Licht	" 25.-	
Bekleidung	" 40.-	
Reinigung der Kleider u.Wäsche	" 10.-	
Gesundheitspflege	" 12.-	
Nebenausgaben	" 25.-	
Steuern 10% des Erwerbs	" 40.-	
Krankenkasse	" 7.-	
Total	Fr. 339.-	339.-

3./ Existenzminimum für ein Ehepaar mit 3 Kinder von 0 - 6 Jahren.

Nahrungsmittel	Fr. 240.-	
elektr.Strom z.Kochen u.Licht	" 30.-	
Bekleidung	" 55.-	
Reinigung der Kleider u.Wäsche	" 15.-	
Gesundheitspflege	" 15.-	
Nebenausgaben	" 30.-	
Steuern	" 40.-	
Krankenkasse (Eltern Fr.7.- u. Kinder Fr.4.50)	" 12.-	
Total	Fr. 437.-	437.-



f) Die heute alljährlich durch den Verband organisierten Tagungen wie Instruktionkurs anlässlich der Jahresversammlung mit namhaften Referenten sowie den Erfa-Treffen für die Konkursbeamten, wurden von der Aufsichtsbehörde für amtierende Amtsleiter für obligatorisch erklärt. Besonders der Erfahrungsaustausch unter den Konkursämtern wird aktuell weit über die Kantonsgrenzen hinaus beachtet und entsprechend besucht.



2.10 Festlichkeiten

Über Feiern zum 25. (1940) und 50. (1965) Geburtstag des Verbandes sind weder Unterlagen noch Protokollnotizen vorhanden.

1982 Verbandsreise ins Appenzellerland

Der Vorstand hat anlässlich der Jahresversammlung 1981 zur aktiven Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im 1982 eine Verbandsreise geplant. Einmal mehr hat Bartli Bärtsch, BA Fünf Dörfer, bereitwillig die Vorbereitung hierfür übernommen. Ehefrauen und Freundinnen wurden auch herzlich eingeladen. Die Reise führte schliesslich im Frühling 1982 über St. Gallen ins Appenzellerland mit Übernachtung in Appenzell. Rückreise durchs Toggenburg mit Abstecher nach Vaduz und weiter nach Fry Rätien. Die 2 Tage waren ein voller Erfolg. Auf alle Erlebnisse und Heiterkeiten einzugehen würde den Rahmen dieser Schrift sprengen.

1990 Reise nach Schaffhausen

Für die 75-Jahrfeier unseres Verbandes organisierte die Verbandsleitung einen zweitägigen Ausflug nach Schaffhausen. Die von Bartli Bärtsch vorbereitete Reise führte mit dem Zug nach Arbon. Dort ging es per Schiff auf dem Rhein bis Stein am Rhein und Schaffhausen. In der Kantonshauptstadt und Umgebung wurden Sehenswürdigkeiten besucht. Im Anschluss an das gemeinsame Abendessen im Beisein von Werner Müller, Betreibungs- und Konkursbeamter, Vizepräsident Zentralvorstand Schweiz. Konferenz, mit Ehefrau, wurde noch bis zu später Nachtstunde gemütlich und frei von amtlichen Verpflichtungen gefeiert.

Feier zum 75. Geburtstag unseres Verbandes

Zu den Festlichkeiten zum 75. Jubiläum der Verbandsgründung trafen sich die Verbandsmitglieder am 16. November 1990 in Chur zur Generalversammlung im Grossratssaal. Als Gäste durfte Präsident H.J. Bärtsch namentlich den Vertreter der Aufsichtsbehörde, Dr. iur. Alex Schmid, Vizepräsident des Kantonsgerichtes Graubünden, sowie Paul Angst und Dr. Werner Müller, Vertreter der Schweizerischen Konferenz, begrüßen.

Hervorzuheben gilt es das Referat von Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Alex Schmid, vom „Bild des Betreibungs- und Konkursbeamten“. Seine für alle Anwesenden spannenden und rhetorisch hervorragenden Ausführungen machten das Zuhören zum Genuss. Mit Verweis auf das kantonale Recht meinte der Referent: „Es werde lediglich verlangt, dass die Kreisgerichte auf zwei Jahre jemanden wähle, der im Kanton wohnt und stimmberechtigt ist. Besondere Qualifikationen würden demnach keine verlangt. Er muss weder Jurist noch Christ sein.“ Er fügte aber an, dass der Beamte bedeutend mehr können muss, als nur schreiben und lesen, nämlich über kaufmännische Fähigkeiten und Kenntnisse auf praktisch allen Rechtsgebieten verfügen und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen sollte.

Das Jubiläumsfest mit Apéro und anschliessendem Nachtessen sowie geselliger Unterhaltung fand im Hotel Chur zu später Stunde seinen Abschluss.

2.11 Gerichtsreform 2001

Am 12. März 2000 haben die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden die Gerichtsreform angenommen. Sie trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Für das Betreibungs- und Konkurswesen ergaben sich dadurch nachhaltige Neuerungen, indem die bisher zuständige Gerichtskompetenz durch die Aufhebung der Kreisgerichte, der Kreisgerichtsausschüsse und der Vermittlerämter, auf die Bezirke und teils die Kreispräsidenten überging. Die Aufgaben des Kreispräsidenten als Rechtsöffnungs-, Konkurs- und Arrestrichter wurden an den Bezirksgerichtspräsidenten übertragen. Die Kreispräsidenten waren neu für die Vermittlertätigkeit zuständig.

Für die Betreibungsämter wirkte sich die Gerichtsreform nur geringfügig aus. Sie wurden weiterhin kreisweise geführt. Als Wahlbehörde ersetzte der Kreisrat die aufgehobenen Kreisgerichte.

Einschneidender traf es die Konkursämter. Die bisher 39 Konkurskreise (analog der Betreuungskreise) sind entsprechend der Bezirkseinteilung auf 11 Konkursämter reduziert und den Bezirken unterstellt worden. Als Wahlbehörde wurde neu die Verwaltungskommission des Bezirksgerichtes zuständig (Art. 10b GVV zum SchKG).

2.12 Gebietsreform 2016

Die Gebietsreform wurde vom Bündner Stimmvolk im November 2014 angenommen. Darin wurde unter anderem bestimmt, dass die Betreibungs- und Konkursämter wieder zusammengelegt und – viel wichtiger – neu elf Regionen gebildet werden. Damit werden die auf Kreisebene bestehenden Betreibungsämter auf Regionsebene angehoben und auf elf reduziert. 2015 gab es aufgrund freiwilliger Zusammenschlüsse noch deren 25, ab dem Jahre 2016 also nur noch deren elf.

2.13 Auserlesenes aus Protokollen

Aus den Protokollen des Verbandes haben wir einige Kuriositäten und Spezielles herausgesucht:

- 1947 Hinweis des Vertreters der Aufsichtsbehörde:
„Eine Beschwerde müsse nicht so schreckhaft aufgefasst werden und es sei auch einigermaßen begreiflich, wenn ein Betreibungsbeamter, der auch Landwirt sei, im Sommer hin und wieder die Sachen etwas in die Länge ziehe.“
Bemerkung: Das waren noch Zeiten!
- 1948 Aufsichtsbehörde über SchKG: Der Kantonsgerichtsausschuss wird als Aufsichtsbehörde über SchKG bestimmt und ersetzt als solche den Kleinen Rat (Regierung).
- 1953 Anlässlich der Jahresversammlung vom 19.12.1953 rügte Dr. W. Seiler, Vertreter der Aufsichtsbehörde, die ansteigenden Beschwerdeverfahren. Gewisse Vorkommnisse hätten Disziplinarmassnahmen nötig gemacht. Er beschwichtigt aber, dass die Schuld nicht nur allein beim Betreibungsbeamten, sondern auch bei den Kreisen und der Aufsichtsbehörde liege. Man habe es nämlich unterlassen, gegen Kostenersatz den Beamten den Besuch von Weiterbildungskursen zu ermöglichen.
- 1956 Der Präsident orientierte die Versammlung über das Verbandsjahr, wobei das grösste Ereignis der Tod unseres Präsidenten Jakob Jost, Davos, darstellte.
- 1962 Erstmalige Durchführung eines freiwilligen Ausbildungstages für Bündner Beamte (damals reine Männersache), mit dem Titel „Betreibungsrecht – eine Geheimwissenschaft?“ „Wie oft hört man die Behauptung, dass das Betreibungsrecht überhaupt bei uns eine Geheimwissenschaft darstelle, in der sich nur derjenige auskenne, der sich jahrelang darin betätigt und der regelmässig und genau die Rechtsprechung verfolge.“²⁰
- 1964 Auf Weisung der Aufsichtsbehörde ist der Besuch des eintägigen Instruktionkurses forthin für alle Amtsleiter obligatorisch.
- 1974 Offizielle Beratungsstelle durch KGA (Aufsichtsbehörde SchKG) eingesetzt. Berater: Herr Johann Erni, Chur.

²⁰ Bericht im Der Freie Rätier, 3. Januar 1963.

- 1975 An der Versammlung der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz wurde der 50. Geburtstag gefeiert. Professor Joseph Voyame, Direktor der Eidg. Justizabteilung, bezeichnete die Betreibungs- und Konkursbeamten als „Frontkämpfer der Zwangsvollstreckung“ und referierte zur Revision des seit 1892 gültigen Schuldbetreibung und Konkursgesetzes (SchKG) folgendes:
„In Europa verfüge kein Land auch nur im Ansatz über eine bessere Systematik der Schuldbetreibung, sondern das schweizerische Gesetz dient in vielen Ländern als Modellmuster einer europäischen Zwangsvollstreckung.“²¹
- 1981 Erstmalige Weiterbildung (BA Chur) in Zürich an Fachbildungskurs. Die dazumal vorwiegend vom „Zürcher Verband“ angebotene Fachausbildung wurde als wertvolle Weiterbildungsmöglichkeit wahrgenommen. Die Teilnehmerzahl bündnerischer Betreibungsbeamten erfuhr in den folgenden Jahren eine beachtliche Steigerung.
- 1983 Im Verbandsprotokoll ist erwähnt, dass Lorenz Fausch während 50 Jahren das Betreibungsamt Seewis führte und demissioniert hatte. Eine Anekdote blieb in guter Erinnerung. Als ihm eine Lohnquote eines Arbeitsgebers aus Bad Ragaz fehlte, hat er sich zu Fuss auf Seewis-Station begeben und reiste mit dem Zug zum Arbeitgeber nach Bad Ragaz. Dort suchte er diesen auf und teilte diesem mit, dass er erst gehe, wenn ihm die Pfändungsquote abgeliefert werde. Der Arbeitgeber gab nach und drückte ihm die fehlenden Rappen bar in die Hand.
- 1992 Jahresversammlung unseres Verbandes in Chur. Im Jahresbericht von Präsident Hansjörg Bärtsch verweist er auf ein Zitat von Paul Angst (ehem. Präsident der Konferenz) mit Bezug auf die gesamtschweizerische Überlastung der Betreibungs- und Konkursämter, mit folgendem Wortlaut:
„Früher haben viele von der Arbeit geträumt. Heute können viele unserer Kunden von der Arbeit nur träumen.“²²

Ein Pfändungserlebnis von Ueli Ardüser: Gibt sich der Pfändungsbeamte unter der Haustüre als solcher zu erkennen und wird vom Schuldner freundlich in seine Wohnung gebeten, mit der Bemerkung: „Kommen Sie nur herein, guter Herr, und nehmen Sie Platz. Das ist alles, was Sie hier nehmen können!“

Nachdem dem Schuldner die Pfändungsankündigung zugestellt wurde, meldete sich der Schuldner bei Amtsleiter Jürg Obrist, BA Thusis und teilte ihm folgendes mit: „Weisch Obrist, bis du kusch, isch allas schu weg!“

²¹ Tages-Anzeiger, Zürich, 24. Mai 1975.

²² Jahresbericht H.G. Bärtsch vom 14. November 1992.

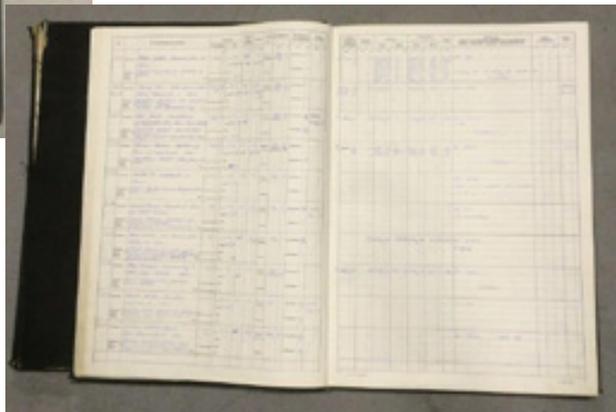
2.14 Infrastruktur im Wandel der Zeit

Der Bundesrat hat gestützt auf die Verordnung Nr. 1 zum SchKG am 18. Dezember 1891 betreffend das am 1. Januar 1992 in Kraft tretende Bundesgesetz über Betreibung- und Konkurs ein Reglement über die obligatorisch zu verwendenden Formulare, Register und die Rechnungsführung erlassen.

Die Verwendung der vom Bundesrat vorgegebenen Formulare war für die Gläubiger nicht zwingend vorgeschrieben. Für die Register- und Rechnungsführung enthielt das damalige Reglement klar definierte Vorgaben. Die Ämter sind zu Führung folgender Bücher verpflichtet worden:

- Eingangsregister
- Betreibungsbuch (auch Grossvater genannt)
- Gruppenbuch
- Personenregister
- Tagebuch und Agenda
- Kassabuch
- Kontokorrent

Die Eintragungen in den Büchern sind bis zu deren Abschaffung handschriftlich erfolgt.



Das Bundesgericht hat mit Kreisschreiben vom 12. Juli 1949 dem Wunsch einiger grossen Ämter entsprochen – ein gleiches Begehren eines Betreibungsamtes der Stadt Zürich ist 1933 noch abgewiesen worden – das Betreibungsbuch im Durchschreibeverfahren zugleich mit dem Zahlungsbefehl auf losen Blättern (Karten) zu führen.



Im Kanton Graubünden hat sich dieser Wandel anfangs 1970 durchgesetzt. Massgeblich durchgesetzt hat diese Reform Martin Sutter, Kanzlist und Betreibungsbeamter des Kreises Thusis. Bei geordneter Einreihung der Karten nach den Namen der Schuldner ersetzte diese fortan auch die Führung des zusätzlichen Personenregisters.

Einsatz EDV-Verarbeitung

Abgelöst wurde das Karteisystem durch die elektronische Datenverarbeitung, welche sich in der zweiten Hälfte der 1980-iger Jahre, zwar anfänglich etwas zähe, aber doch unaufhaltsam durchgesetzt hat.

1985 Erster Einsatz von EDV (IBM) beim BA Chur, initiiert und umgesetzt durch Ueli Ardüser und Jürg Obrist. In den folgenden Jahren wurden weitgehend alle grösseren Ämter auf EDV umgerüstet.



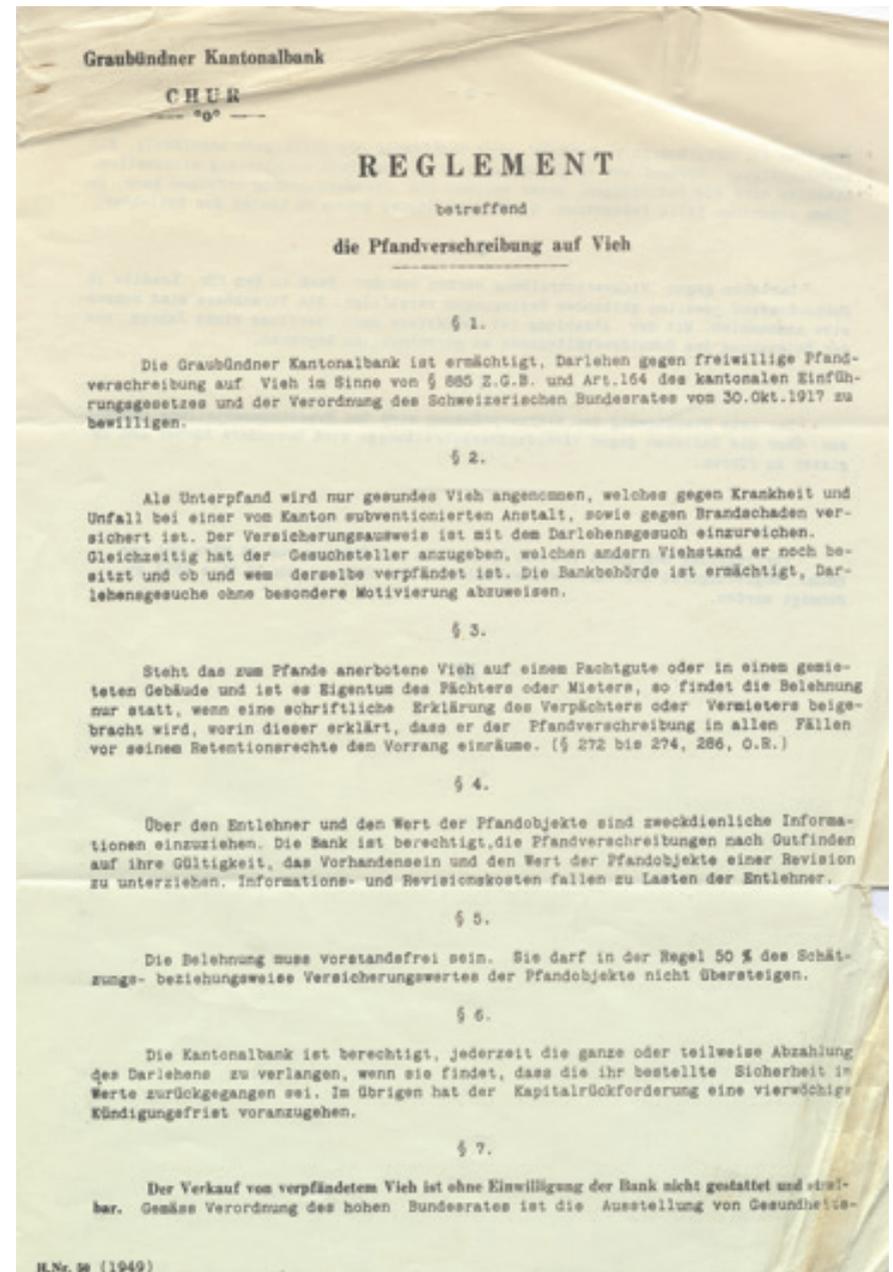
Heute ist diese anfänglich teils noch umstrittene Verarbeitung nicht mehr wegzudenken.

Im August 2006 orientierte das Bundesamt für Justiz die Betreibungsämter über das Projekt eSchKG. Ziel dieses Projekts war und ist der papierlose bzw. vollelektronische Datenaustausch zwischen Gläubigern und Betreibungsämtern. Ab dem Jahre 2007 wurde ein Pilotversuch mit einem Grossgläubiger und mehreren Betreibungsämtern gestartet. Deshalb gab es ab 2007 auch die ersten elektronisch gestellten Betreibungsbegehren. Am 29. Dezember 2008 stellte das Bundesamt für Justiz einen elektronischen Betreibungsschalter zur Verfügung (www.betreibungsschalter.ch). Es waren bereits sämtliche Ämter registriert und den Gläubigern wurde ermöglicht, sich ebenfalls zu registrieren und so eindeutig zu identifizieren. Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 wurde das Recht des Gläubigers statuiert, Eingaben in rein elektronischer Form zu machen, und damit das Betreibungsamt autorisiert, diese Begehren auch entgegen nehmen zu können. Zum gleichen Zeitpunkt wurde für jedes Amt auch ein Behördenbriefkasten eingerichtet, der dem Gläubiger ermöglichte, elektronische Eingaben jeglicher Art zu machen. Seit 2015 mussten die Betreibungsämter dann in der Lage sein, auch elektronisch gestellte Fortsetzungsbegehren verarbeiten zu können.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung des eSchKG hat der Vorstand um ein Gespräch bei der Regierung ersucht. Worauf eine Vorstandsdelegation zu einer Sitzung im Juni 2009 nach Chur eingeladen wurde. Ziel der Aussprache war, die Regierung dazu zu bewegen, die Unterstützung für eine einheitliche Branchensoftware im ganzen Kanton zu erwirken. Leider bekam unser Verband eine negative Antwort. So werden auch künftig die Ämter mit verschiedenen Software-Lösungen arbeiten.

Seit dem 5. Februar 2014 ist unser Verband auch online aufgeschaltet (www.justiz-gr.ch). Beim Justiz-Portal des Kantons Graubünden erhielt unser Verband eine kostengünstige und gut eingerichtete Plattform. Nebst der Möglichkeit interne Verbandsmitteilungen auf der Website abzurufen, kann das Justizportal auch dazu genutzt werden, Versteigerungen, Publikationen etc. aufzuschalten. Ebenso besteht die Möglichkeit, Formulare herunter zu laden.

Auszüge aus alten Dokumenten



- 2 -

scheinen für verpfändete Viehstücke ohne Zustimmung des Gläubigers unzulässig. Ein beabsichtigter Verkauf von verpfändetem Vieh ist der Bank rechtzeitig mitzuteilen. Dieselbe wird die Bedingungen, unter welchen die Pfandentlassung erfolgen kann, in jedem einzelnen Falle festsetzen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Entleiher.

§ 8.

Darlehen gegen Viehverpfändung werden von der Bank zu den für Kredite in Konto-Korrent jeweils geltenden Bedingungen verabfolgt. Die Vorschüsse sind sukzessive abzuzahlen. Mit der Abzahlung ist spätestens nach Verfluss eines Jahres, von der Entstehung des Schuldverhältnisses an gerechnet, zu beginnen.

§ 9.

Der neue Dienstzweig der Viehverpfändung wird der Hypothekarabteilung zugewiesen. Über die Darlehen gegen Viehverpfändungen sind besondere Bücher und Register zu führen.

Vorliegendes Reglement ist vom Bankrat in der Sitzung vom 23. März und vom hochl. Regierungsrat des Kantons Graubünden in der Sitzung vom 29. März 1912 genehmigt worden.

Viehverpfändungsprotokoll des Kreises *Taver* Seite 3

N 2

Vieverpfändung.	Änderungen.																																		
Name und Wohnort des Verpfänders (und ggf. des Schuldners, der nicht Verpfänder ist): <i>Felix Davos Tramskirch</i>	Kapitalvermehrung, Kapitalverminderung, Pfandvermehrung und Pfandentlassung:																																		
Name und Domizil des Pfandgläubigers: <i>Apollinarier Bankmalbuch</i>	<i>Durch Zahlung = 500 Fr. an Stelle der Hut Hanna 3 Feh beim Schlachtung 700 -</i> <i>Hut Schilli 4 Feh beim Schlachtung 600 -</i> <i>Pfandschuld bleibt wie gewohnt</i>																																		
Pfandschuld: Fr. <i>2000</i> - Osk. Zinsfuß: <i>5 1/2 %</i> Pfandgegenstände:	<i>Durch Zahlung = 21 Stück auf den Kopf Hanna bei Schlachtung für 700 - mit der Pfandhaftung</i> <i>folgende Pfandhaftung beträgt 1300 - für</i> <i>einmal Hanna's Kopf</i> <i>Durch Zahlung = 2 Stück auf den Kopf Hanna 27 Stück für 100 - mit der Pfandhaftung</i> <i>folgende Pfandhaftung beträgt für 100 -</i> <i>einmal Hanna's Kopf</i>																																		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1. Hut, Quelle bei 3/4 Feh</td><td style="text-align: right;">760</td></tr> <tr><td>2. " " " "</td><td style="text-align: right;">660</td></tr> <tr><td>3. " " " "</td><td style="text-align: right;">640</td></tr> <tr><td>4. " " " "</td><td style="text-align: right;">680</td></tr> <tr><td>5. " " " "</td><td style="text-align: right;">700</td></tr> <tr><td>6. " " " "</td><td style="text-align: right;">700</td></tr> <tr><td>7. Hut Schilli 1/2 "</td><td style="text-align: right;">500</td></tr> <tr><td>8. " " " "</td><td style="text-align: right;">300</td></tr> <tr><td colspan="2" style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">4280</td></tr> <tr><td>Abzug Hut Hanna</td><td style="text-align: right;">700</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: right;">4140</td></tr> <tr><td>Zusatz Hut Schilli</td><td style="text-align: right;">680</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: right;">4820</td></tr> <tr><td>Abzug Hut Hanna</td><td style="text-align: right;">700</td></tr> <tr><td>Abzug Hut Hanna</td><td style="text-align: right;">4120</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: right;">500</td></tr> <tr><td></td><td style="text-align: right;">3620</td></tr> </table>	1. Hut, Quelle bei 3/4 Feh	760	2. " " " "	660	3. " " " "	640	4. " " " "	680	5. " " " "	700	6. " " " "	700	7. Hut Schilli 1/2 "	500	8. " " " "	300	4280		Abzug Hut Hanna	700		4140	Zusatz Hut Schilli	680		4820	Abzug Hut Hanna	700	Abzug Hut Hanna	4120		500		3620	Anderweitige Änderungen:
1. Hut, Quelle bei 3/4 Feh	760																																		
2. " " " "	660																																		
3. " " " "	640																																		
4. " " " "	680																																		
5. " " " "	700																																		
6. " " " "	700																																		
7. Hut Schilli 1/2 "	500																																		
8. " " " "	300																																		
4280																																			
Abzug Hut Hanna	700																																		
	4140																																		
Zusatz Hut Schilli	680																																		
	4820																																		
Abzug Hut Hanna	700																																		
Abzug Hut Hanna	4120																																		
	500																																		
	3620																																		
Standort der Tiere: <i>Tramskirch Taver</i>																																			
Vorgehende Pfandrechte:																																			
Datum des Vertrages: <i>5. Juni 1915</i> Datum der Anmeldung: <i>5. Juni 1915</i> Datum der Eintragung: <i>17. " 1915</i>																																			
Bemerkungen: <i>Am 23. Juni 1915 Abzug von Hut Hanna an Bescheinigung 9000 -</i>																																			
	Löschung. <i>24 August 1916</i> <i>24. v. Schuler in Auftrag gegeben am 24. 8/1916</i>																																		

19. Vertheilung zur Vertheilung für den Gläubiger. Vertheilung Nr. 113

Konkurs-Androhung.

Schuldner: *Kieh. Lehey Maschinenbau Kaufm. in Thun*

Gläubiger: *Layman Bernheim in Hünenberg*
vertreten durch H. Moser in Thun

Vertheilung: Nr. 113 am 27. April 1892

Vertheilungsbefehl am 27. April 1892

Nachdem auf den Zahlungsbefehl vom 27. April 1892 welcher am 27. April 1892 zugestellt wurde, keine Zahlung erfolgt ist, wird hienüt dem Schuldner der Konkurs angedroht.

Falls obige Vertheilung nicht den Vertheilungsbefehl (im bisher erfolgten Betrage von 3. 10) nicht binnen zweizig Tagen nach Zustellung dieser Konkurs-Androhung bezahlt wird, behält der Gläubiger das Recht zu, beim Gerichte gegen den Schuldner das Konkursbegehren zu stellen.

Will der Schuldner die Statthalterigkeit der Konkursbetreibung bestritten, so hat er gemäß Art. 17 des Vertheilungsgesetzes binnen zehn Tagen bei der Kantonsbehörde die Beweise zu führen.

Der Schuldner wird daran erinnert, daß er berechtigt ist, gemäß Art. 295 des Vertheilungsgesetzes bei der hiesigen kantonalen Behörde die Kostenverhältnisse des Konkursverfahrens anzusehen.

Thun den 20. Mai 1892 Vertheilungsbefehl *Thun*
H. Papellier

Zustellungsbescheinigung.

Ein Doppel dieser Urkunde wurde heute des 20. Mai 1892 zugestellt an *Adolf Papellier*
personlich.

(Zustellung bei geschäftlichen Stunden oder Notar)

H. Papellier

Der Gläubiger hat die Vertheilungsbefehle zu befolgen und die verlangte Rückzahlung zu leisten. Erklärungen auf der Rückseite.

Chur, 11. Juli 1893.

Der Kleine Rath
 des Kantons Graubünden

an

die Tit. Kreisgerichtskanzlei

Thun.

In Beantwortung Eurer Zuschrift vom 8. da. betreffend Wahl des Betreibungsbeamten machen wir Euch darauf aufmerksam, dass in der Beilage zum Amtsblatte No. 23 vom 9. Juni folgende Bekanntmachung erschien:

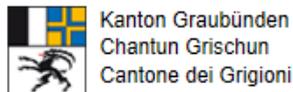
* Behufs einheitlicher Regelung der Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten im ganzen Kanton hat der hochl. Kleine Rath, da diese Beamten von den Kreisgerichten gewählt werden und die Kreisgerichte selber, sowie die übrigen von ihnen bestellten Behörden ihre Funktionen am 1. Juni gleichen Jahres beginnen, verfügt, dass auch der Amtsantritt der Betreibungs- und Konkursbeamten am 1. Juni auf eine zweijährige Amtsdauer erfolgen solle.*

Der Kleine Rath kann von diesem Beschlusse nicht abgehen und ist daher die Wahl und Amtsdauer des Betreibungsbeamten in diesem Sinne zu regeln. Wenn die Sache nicht einheitlich geregelt wird, so würden viel zu viel Inconvenienzen entstehen.

Der Präsident:
R. Caviezel
 Namens des Kleinen Rathes
 Der Kanzleidirektor:
J. Rind

Wir danken allen Sponsoren und Gönnern für die Unterstützung

Hauptsponsoren und Gönner:



Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich VGBZ



Weitere Sponsoren:

(in alphabetischer Reihenfolge)

Alsoft Informatik AG, 7417 Paspels
 Automobile Palu AG, 7503 Samedan
 Büsser Inkasso, 7302 Landquart
 Comune di Brusio
 Fiduciar Treuhand AG, 7000 Chur
 Gemeinde Igis-Landquart, 7206 Igis
 Gemeindeverband Pro Engadina Bassa
 Gemeinde Zizers
 Gemeinde Untervaz
 Gips & Stukkaturen (P. Marino), 7303 Mastrils
 Hediger Stefan, 7250 Klosters
 HMQ AG, Ihre Ingenieure/Planer und Berater, 7430 Thusis
 Huber Immobilien, 7411 Sils i.D.
 J. Ettinger AG, Weststrasse 8, 7302 Landquart
 J.F.Pfeiffer Chur AG, 7000 Chur
 Kreisamt Chur, 7002 Chur
 Kreisamt Churwalden
 Kreisamt Davos
 Kreis Domleschg, 7414 Fürstenau
 Kreisamt Klosters, 7250 Klosters
 Kreisamt Küblis
 Kreis Maienfeld
 Kreisamt Oberengadin
 Kreis Ramosch /Suot Tasna / Sur Tasna, 7550 Scuol
 Kreis Rhäzüns, 7013 Domat/Ems
 Kreisamt Ruis, 7156 Ruis
 Kreis Schams, 7432 Zillis
 Kreiskasse Trin, 7014 Trin
 Kreisamt V-Dörfer, Zizers
 Meuli AG, 7514 Sils Maria
 Oscar Prevost AG, 7430 Thusis
 Papeterie Schmid AG, Bahnhofstrasse 20, 7302 Landquart
 Raiffeisenbank Mittelbünden, 7408 Cazis
 RRT AG Treuhand, 7002 Chur
 Stadt Maienfeld, 7304 Maienfeld
 Studer Treuhand St.Moritz AG, 7500 St.Moritz
 Suva, 6002 Luzern
 Thurnherr Gebäudereinigung 7512 Champfèr
 Zindel & Co. AG Maienfeld

